

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 3 (1854)

Heft: 2

Rubrik: Zürcherische Rechtsquellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürcherische Rechtsquellen.

Einleitung.

Die nachfolgende Uebersicht umfaßt die zürcherischen Rechtsquellen von ihrem ersten Auftreten an bis zu dem Zeitpunkte, wo die gedruckten Gesetzesammlungen beginnen, also bis zum 18. Jahrhundert. Diese Gesetzesammlungen, nämlich:

1. Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich. Band I—III. 1757. Band IV. und V. 1779 und Band VI. 1793.

2. Officielle Sammlung der von dem großen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen und der vom Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizei-Verordnungen. Bd. I. 1804. Bd. II. 1805. Bd. III. 1808. Bd. IV. 1811. Bd. V. 1813.

3. Neue officelle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. Bd. I. 1821. Bd. II. 1823. Bd. III. 1829. Bd. IV. 1. und 2. Heft s. d. (1830).

4. Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Bd. I. 1831. Bd. II. 1832. Bd. III. 1833. Bd. IV. 1835. Bd. V. 1838. Bd. VI. 1840. Bd. VII. 1843. Bd. VIII. 1850. Bd. IX. Heft 1 und 2. 1852 und 2 Hefte, enthaltend die beiden ersten Theile des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich,

wozu noch ein 1829 gedruckter Auszug aus No. 1. und ein 1840 gedruckter Auszug aus No. 2 und 3, beides Privatarbeiten, kommen,

enthalten die zur Stunde noch geltende Gesetzgebung, werden aber in nicht ferner Zeit antiquirt sein, theils durch das seiner Vollendung entgegenrückende neue Civilgesetzbuch, theils durch die vom Großen Rath beschlossene neue einheitliche Sammlung oder Redaction der gesammten übrigen Gesetzgebung. Wenn nun auch ein großer Theil dessen, was diese Sammlungen enthalten, dem Gebiete der Geschichte anheimfällt, und sonach hier mit dem-

selben Recht berücksichtigt werden könnte, wie die älteren Quellen, so glaubten wir doch, zumal bei der Zugänglichkeit der Sammlungen nichts davon in die Uebersicht aufnehmen zu sollen. Dagegen gibt es noch aus dem 18. Jahrhundert einzelne Rathserkenntnisse von rechtsgeschichtlicher Bedeutung, welche nirgends gedruckt sind, und diese haben wir je an ihrer Stelle angeführt.

Die Uebersicht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen; die erste umfaßt das allgemeine Landesrecht und das Recht der Stadt Zürich; die zweite die Local-Statuten, Herrschaftsrechte, Stadtrechte, Dorfrechte u. s. w.

Daß das Stadtrecht von Zürich nicht von dem Landesrechte ausgeschieden werden konnte, liegt in der Natur der Sache; denn das, was ursprünglich Stadtrecht war, ging bei der wachsenden Ausdehnung des Gebietes auf dieses letztere über, aber nur theilweise und allmählig, so daß eine Ausscheidung durchzuführen gar nicht möglich wäre. Spätere Erlasse geben oft selbst nicht an, ob sie nur für die Stadt oder für das ganze Gebiet bestimmt sind. Ein auffallendes Beispiel solchen Zusammenhanges gewährt das sog. Stadt- und Landrecht, das zur Stunde noch theilweise gültige Civilgesetzbuch von 1715. Dasselbe führt den officiellen Titel: „Satz und Ordnungen Eines freyhloblichen Stadtgerichts.“ Gleichwohl enthält es keineswegs bloßes Stadtrecht. Nur die ersten Theile desselben beziehen sich speciell auf das Stadtgericht. Die spätern und wichtigeren dagegen, das Obligationen- und Sachenrecht beschlagend, haben ältere Rathserkenntnisse zur Grundlage, deren Mehrzahl schon von Anfang an nicht nur für die Stadt, sondern ausdrücklich für das ganze Land erlassen waren, ja einzelne Bestimmungen sind darin, welche für die Stadt gar nicht gemeint sind, wie die über die Landschreiber. Wenn also der Usus beharrlich statt des officiellen Titels: S. u. D. eines freilobl. Stadtgerichtes, den Ausdruck Stadt- und Landrecht festgehalten hat, so hat er daran völlig recht gethan.

Die umfangreichste Quelle des Stadt- und Landrechtes, um diesen Ausdruck hier auch im allgemeineren Sinne zu gebrauchen, sind die Rathserkenntnisse. Von diesen existirt keine vollständige und planmäßige Sammlung, wie etwa ein Protokoll, sondern sie sind in verschiedenen Büchern und Sammlungen enthalten, die bald mehr bald minder officiell zu verschiedenen Zwecken und zu verschiedenen Zeiten angelegt wurden, die aber sämmtlich im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Manche, vielleicht die meisten Erkenntnisse finden sich in mehreren solcher Bücher zugleich.

In neuester Zeit ist in diese Sammlungen durch die Arbeit des gegenwärtigen Vorstehers des Staatsarchivs, Hrn. v. Meier v. Knonau, eine sehr zweckmäßige Ordnung gebracht worden, indem derselbe die einzelnen Stücke (Erkenntnisse, Urkunden u. s. w.) mit fortlaufenden Nummern versah, und zwar die in den fünf sog. Stadtbüchern enthaltenen mit No. 1—1388 und die in sieben sog. Diplomatarien enthaltenen mit No. 1—1743. Nach dieser Bezeichnungsweise werden wir auch in der Regel citiren. Die erste Reihe mit St. B. No. . . , die zweite mit Dipl. No. . . , die Titel und nähere Angabe der verschiedenen Bücher lassen wir hier folgen.

1. St. B. No. 1—387.

Allerlei Erkhandtnußen, Urtheilen und Satzungen von den Räten und den Bürgern der Stadt Zürich gemeinlich und sonderlich ergangen und gemacht, In Sachen so betroffen das Burgrecht und burgerliche Händel; den Rath, das Gericht und Verurtheilten, Zünfft, Gesellschaften und Handthierungen, Hew und Holz=sachen, die Geistlichen, Todtengreber und Wechter, Juden, wo man in der Stadt feil haben solle, das Münz= Stür= und Zollwesen, Wynkhöuff und Umbgelt, die 12 Banditen von Anno 1336, Rapperschwylter Brugg und allerhand andere Sachen mehr; Ab Anno 1292 ad annum 1371 zusammengelassen und gebunden und under gewüsse hie ob angedeutete Titul mit anzeigung des Inhalts jeder Sach zu besser und krommlicher Bedienung registrirt. No. 1636. 90 Blätter.

Die jetzige Archiv=Bezeichnung ist: Gest. I. 1; früher war es No. 65, unter welcher Ziffer Bluntschli in der Zürich. Rechtsgeschichte diese Sammlung citirt. Bisweilen wird es auch das älteste Stadtbuch genannt. Ein bedeutender Theil davon ist im 2. Theil der Beiträge zu Lauffers Historie der Eidgenossen (Zürich 1739) abgedruckt, zwar ziemlich ungenau und mit veränderter Reihenfolge. Ebenso wurde ein Theil davon in eine in den dreißiger Jahren begonnene aber nicht fortgesetzte Autographische Ausgabe des Richtebriefes und der Rathsverordnungen aufgenommen. Nach Dreier „Beiträge“ 9. soll diese Sammlung 1396 von Waldshut als Stadtgesetz recipirt worden sein.

2. St. B. No. 388—683.

Rathsmanual, Inhaltend allerlei Erkhandtnußen, Urtheilen, Satzungen und Bericht zc. ab anno 1363 ad annum 1433 zusammengelesen und gebunden. Under gewüsse Titul mit anzeigung des Inhalts jeder Sach zu besser und krommlicher Bedienung registrirt. 1640. 40.

Voran steht ein neueres Register, dann folgt der geschworne Brief und einige Verordnungen von 1401., dann heißt es auf

Bl. 5.: „Anno Dm. 1371 an dem nechsten Dinstag nach Sant Verena Tag wart dis Buch angeuangen vnder Chunraden Kyenast dem Schriber.“

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist: Gest. I. 2., die frühere No. 138 a.

3. St. B. No. 684—905.

Allerlei Urtheilen, Erkantnissen, Recess, Missiven etc. ab anno 1412 ad annum 1428 registrirt und wieder zusammengebunden No. 1636.

Chronologisch geordnet und nicht nur bis 1428, sondern bis zum XVI. Jahrh. gehend, enthält besonders viel betreffend die damaligen Kriege, Reisläufe, Bündnisse, Münzwesen u. s. w. Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist: Gest. I. 3., die frühere war No. 138. b

4. St. B. No. 906—1269.

Allerlei Urtheilen, Erkhandtnissen, Recess, Lehen-Vertrüg und Ueberkommnissen, Satzungen und Ordnungen, Eidsformen, Gewaltsbriefe, Rechnungen, Gültverschreibungen, Rhundtschaften und Missiven ab anno 1412 ad 1515. In zweien Theil abaetheilt und also zusammengebunden No. 1638. Folio.

Zuerst das neue Register, dann Bl. 1. anno Dom. millesimo quadringentesimo duodecimo in Vigilia purificationis beate marie gloriose virginis Est iste liber Inceptus.

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist: Gest. I. 4., die frühere No. 140.

5. St. B. No. 1270—1388.

In dem Jare do man zalt von Cristti geburt Tusent vierhundert zwenzig vnd nün Jar vf freitag nach vnser frowen Tag der Lichtmeß ward angeuangen vff dis Buch schriben vnd werdent dar Inne all Erkantnissen so beschehent von Burgermeistern Rätten Zunftmeistern vnd dem großen Rat den man nempt die zweighundert etc.

Vnd ward dis Buch geordnet von Michel Stebler genannt Graff von Stockach dozermal Statschriber.

neuer Titel: N. u. V. Erkantnissen, Zunft und Handwerks-Briefe und Weinrechnungen 1422—1534.

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist: Gest. I. 4 b., die frühere No. 77.

6. Dipl. No. 1—186.

Alte Satz- und Ordnungen (Rücktitel). Sammlung von Blättern oder Heften ungleicher Formate, enthaltend Kaiserurkunden, Freiheiten, Bündnisse von 1230 bis 1419 auf 256 paginirten Blättern resp. Seiten, mit vorangehendem (neuem) chronologischem Register, darin folgen mit dem Titel „Nüm

Regiment" (von neuerer Hand 1498) 81 Seiten neu mit Bleistift paginirt, endlich folgt auf 51 Seiten wieder ein ähnlicher, aber erst aus dem XVII. Saec. herrührender Codex, dem folgende Notiz auf einem Blättchen vorangeklebt ist: „Bei den halbjährigen Regimentsbesatzungen list der Vordersubstitut die halbjährigen Sazungen pag. 7 – 25, pag. 35 – 48 ad finem vor, No. 1713.“

Das Ganze ist Folio in Perg. gebunden.

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist Gest. VII. 1., die frühere No. 150.

7. Dipl. No. 521 – 593. *)

Mangolten-Buch (Rücktitel). Eingang:

Nota als ich Wolfgang Mangolt der rechtenn Doctor zu Stattschreiber angenommen bin unnd vff denn dry und zwenhitz gisten tag des Monats Junnii des c. 1526. Jars vor Ra- vnnnd Bürgern geschworenn **) habe ich diß Buch vonn derselbigen Zit an zu beschreibenn angefanngen, darinn alleinn die Handlungen Brtenlenn, Beschluß vnnnd Ansehenn miner Herren souil das gmeine Statt betrifft verscribenn vnnnd begriffen sind.“

Enthält bis Bl. 13 das tagl. Rathspröte. über allg. Verordnungen, von da an bis zum Ende Bl. 185 sind Staatsverträge und Eidg. Spruchbriefe a. d. XV. u. XVI. Saec. mit Ausnahme v. Bl. 155 – 158, wo eine Kleider- und Lugs-Verordnung v. Waldmann steht.

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist Gest. VII. 3, die frühere No. 146.

8. Dipl. No. 594 – 761.

Das schwarze Buch. Es hat auf dem Titelblatt folgenden gereimten Titel:

Gott und gemeinem Nuß zu Ehr
 Trug mich zusammen Wernher
 Bygel: So der Byt dieser Statt
 Stattschryberne Ampt getragen hat
 Als man zählt Tusend fürwahr
 Fünfhundert dryßig und nün Jahr.

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist Gest. VII. 4., die frühere No. 144.

9. Dipl. 762 – 1055.

Das weiße Buch. Inn diesem Buoch stond geschriben der

*) Die No. 187 – 520 bilden das sog. rothe Buch, welches nichts für unsern Zweck Dienliches enthält.

**) In margine mit rother Dinte: „Im Anfang des 29. Jars war er schon todt.“

Statt Zürich geschwornen Brief (nämlich derjenige von 1498) der Zünften Brief und allerley andere Satzungen und Ordnungen so meerenteils vnder dem End begriffen sind. Vß der Statt Zürich Bücheren zesammen gezogen Anno 1604.

Jetzige Archiv-Bezeichnung Gest. VII. 5., frühere No. 143.

10. Dipl. No. 1056 — 1315.

Satz- und Ordnungen. Ohne Titelblatt und Register. Enthält im Eingang den Geschwornen Brief von 1498, dann die Eide, Zunftbriefe u. s. w., hauptsächlich aber eine große Anzahl von Rathsverordnungen aus der Zeit vor und nach der Reformation.

Die jetzige Archiv-Bezeichnung ist Gest. VII. 6., die frühere No. 146 oder 151.

11. Dipl. 1316 — 1743.

Das „Quodlibet“. Enthält Rathserkenntnisse aus dem XVI. u. XVII. Jahrh.

Jetzige Archiv-Bezeichnung Gest. VII. 7., frühere No. 147.

12. Einzelne Rathserkenntnisse.

Staatsarchiv Tr. 410. ungebunden. Das wichtigste Stück von diesen ist das ältere Gerichtsbuch von c. 1530; ferner finden sich darin die geschwornen Briefe von 1498 und 1489, zahlreiche Eide und Amtsordnungen, Eingewinnerordnung von 1493. Verordnungen betr. den Rath und das Bürgerrecht, Concepte u. s. w.

13. Mandate.

So werden diejenigen Rathserkenntnisse genannt, welche theils zum Behuf des öffentlichen Anschlags, theils zum Behuf der Verkündung von den Kanzeln gedruckt und versendet wurden. Es gibt davon mehrfache Privatsammlungen. Die vollständigste ist die im Staatsarchiv Gest. III. enthaltene, von Staatschreiber Hirzel 1784 angelegt, sieben Folio-bände von 1525 bis 1781 reichend. Da dieselben chronologisch geordnet sind, so genügt behufs der Citation die Angabe des Datums.

14. Auch die Raths- und Unterschreiber-Manuale des Staatsarchives von 1484—1798 enthalten manches hieher Gehörige und wird gelegentlich Einzelnes daraus angeführt werden. Die mehr als 1000 Bände starke Sammlung aber systematisch zu durchgehen, gebrach es uns an Zeit.

15. Die Verbotbücher enthalten Verordnungen, welche wie die Mandate zur Verkündung von der Kanzel bestimmt waren. Es sind 2 Bände (Staatsarchiv Gest. III.), deren erster die Verbote von 1575—1621, der zweite diejenigen von 1622 bis 1719 in chronologischer Ordnung nach den Daten der Verkündung enthält.

16. Das Gerichtsbuch ist zum Theil auch eine solche Samm-

lung von Verordnungen, daneben aber in seinen ältesten Bestandtheilen eine selbstständige Arbeit; ist also bei der Uebersicht der Rechtsquellen anzuführen. Wir citiren nach der Original-Handschrift von 1553, welche in Schauberg Zeitschrift abgedruckt ist.

Es versteht sich, daß nur ein Theil der in allen diesen Büchern gesammelten Verordnungen für die Rechtsgeschichte Bedeutung hat und daß bei manchen es zweifelhaft ist, ob man ihnen solche zuschreiben wolle oder nicht.

Sollte die Uebersicht wirklich etwas leisten, so konnte die bloße Verweisung auf die Sammlungen nicht genügen, sondern es mußte die Arbeit einmal unternommen werden, die bisher ungeordnete Masse zu sichten und nach bestimmter Anordnung über die einzelnen Erkenntnisse Nachweisung zu geben. Soviel sonst schon für die Kunde der Zürcherischen Rechtsquellen geschehen ist, so fehlte es doch gerade hieran bis zur Stunde noch. Um übrigens die Uebersicht etwas nützlicher zu machen, als dieß bei bloß chronologischer Reihenfolge der Fall gewesen wäre, haben wir dieselbe in eine Anzahl von Kategorien zerfallen lassen, wie sie der Inhalt des Stoffes so ziemlich von selbst an die Hand gab. Die Anforderung eines methodisch wissenschaftlichen Systems darf an diese Eintheilung freilich nicht gestellt werden.

Der zweite Theil der Uebersicht, befassend die Local-Rechte des übrigen Cantons ist in einfach alphabetische Anordnung gebracht, zumal sich die bisher befolgte Eintheilung in Herrschafts-, Stadt- und Dorfrecht hier nicht überall sicher hätte durchführen lassen, und für den Gebrauch daraus wohl kein Nachtheil entsteht.

Uebersicht.

I. Stadtrecht von Zürich und Landesrecht.

1. Der Richtebrief der Bürger von Zürich.

Von dieser ältesten Sammlung autonomischer Statuten des städtischen Gemeinwesens sind zwei Recensionen vorhanden.

Die ältere ist ohne Datum, aber ohne Zweifel in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden.

Alte Handschriften davon existiren gegenwärtig nicht mehr oder sind wenigstens nicht bekannt. Dagegen ist dieselbe abgedruckt im zweiten Stück der „helvetischen Bibliothek“ Zürich 1735, aus einer damals noch vorhandenen alten Handschrift.

Die neuere Recension ist, wie sie selbst im Eingang angiebt, im Brachmonat 1304 durch den Stadtschreiber Nicolaus (Mangolt) verfaßt, und ist „nit anders wenn ein Abschrift dez alten Richtbrieves, darnach der Rat, der mit der Burger Willen gemeinlich genomen wirt, sweret zerichtenne, und der Brive, die von der Pfsaheit und dien Burgern gegeben sint. Und stat heran weder minre noch mere wan das an dienselben Richtbrievien stat . . . Und ist aber anders nach einander geordnet zc.“ —

Das Original dieser Recension wird gegenwärtig noch im Staatsarchive aufbewahrt. Es enthält außer dem ursprünglichen Texte noch eine Reihe späterer Zusätze. Dasselbe ist abgedruckt im 5. Bande des Arch'v für schweizerische Geschichte, Zürich 1847. Ueber die beiden Recensionen sind zu vergleichen: Bluntschli Rechtsgeschichte Bd. I, S. 234 ff. und die Abhandlungen von Füßli im schweiz. Museum 1784–1787 und von Kirchhofer im schweiz. Geschichtsforscher VIII. 77.

Wenn J. S. Waser in der Abhandlung vom Geld S. 9. (Zürich 1778) eines Richtbrieves erwähnt, „der Anno 1237 gemacht worden“, so hat er bei seinem Citate offenbar nur den in der helv. Bibl. abgedruckten Richtbrief im Auge, dem er aus nicht näher angegebenen, jedenfalls nicht stichhaltigen Gründen dieses Alter beilegt.

2. Das Gerichtsbuch des Stadtgerichts, älteste Recension.

Diese Sammlung der beim Stadtgericht zur Anwendung kommenden Rechtsnormen, namentlich Erkenntnisse des Raths, wurde nach der Reformation gegen Ende des dritten Decenniums des 16. Jahrhunderts (circa 1530) angelegt und bis zu dem Zeitpunkte fortgeführt, wo die gleich zu erwähnende Recension von 1553 an deren Stelle trat.

Die Handschrift liegt im Staatsarchiv in der Sammlung einzelner Rathserkenntnisse (s. Einleitung Nr. 12). Abgedruckt ist dieselbe bisher nicht. Wir geben daher unten einen Abdruck davon, jedoch nur so weit als diese Recension von den spätern abweicht.

3. Das Gerichtsbuch des Stadtgerichts von 1553 u. 1620.

Es sind dieses, wenn man will, zwei verschiedene Recensionen, indeß unterscheiden sie sich durch nichts weiter als durch den Titel und eine veränderte Reihenfolge einiger, verhältniß-

mäßig weniger, Verordnungen. Der Text der einzelnen Stücke ist in beiden durchaus der gleiche. Hinsichtlich der Vollständigkeit oder der Zahl der aufgenommenen Stücke weicht von den zahlreichen Handschriften beider Recensionen fast jede von der andern ab, doch sind auch hier die Handschriften von 1620 keineswegs immer reichhaltiger als diejenigen von 1553, indem die letztern gerade so gut wie die erstern fortwährend gebraucht und ergänzt werden konnten und wurden. Von dieser Art ist auch die Originalhandschrift der Recension von 1553, welche damals vom Rathe dem Stadtgericht zugestellt und seither vom Gerichtschreiber bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts fortgeführt wurde.

Sie wird im Staatsarchiv aufbewahrt. Ein genauer Abdruck derselben ist in Schauberg Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen Bd. I. Heft 2 (Zürich 1845) erschienen. Wenn wir daher in Zukunft einfach das „Gerichtsbuch“ citiren, so ist damit diese Originalhandschrift resp. deren Abdruck gemeint.

Hinsichtlich der nun folgenden Uebersicht der Rathserkenntnisse bemerken wir noch, daß denselben auch die anderweitigen in den gleichen Sammlungen vorkommenden Rechtsnormen, auch wenn sie nicht gerade Rathserkenntnisse sind, eingereiht wurden. Zur Inhaltbezeichnung ist in der Regel ihre ursprüngliche Ueberschrift wörtlich wieder gegeben, so weit eine solche dabei steht. Bei einigen kleineren noch ungedruckten Stücken ist der Text ganz gegeben.

A. Verfassung, Rath, Gericht und Prozeß.

4. Ewer der Burger am Rate sihet und ein Urteil von dem Schultheißen für denselben Rat zühet, der sol von sinen Gefellen gan swenne si dieselben Urteil scheiden wellent. R. G. von 1319.

St. B. Nr. 34 und 246.

5. R. G. betreffend die Zeit, zu welcher der Schultheiß Gericht halten soll. 1324.

St. B. Nr. 72. gedr. bei Lauffer S. 28.

6. R. G. betreffend die Behandlung der Klagen vor Rath (um Frevel, Gifelschaft und Gerichtsüberhöre) von 1324.

St. B. Nr. 74. gedruckt bei Lauffer S. 27.

7. R. G. betreffend das Schultheißengericht und die vor Rath angebrachten Klagen um Geld, von 1332.

St. B. Nr. 119. gedr. bei Lauffer S. 30 und theilweise in Bluntschli Rechtsgesch. I. 295, auch in der autographirten Sammlung S. 10.

8. Eibliches Verkommniß der Rätthe und Bürger, daß kein Miethen Nehmen der Fürsprechen gelitten werden soll, vor dem Vogte, dem Schultheißen und vor andern Richtern Zürich, von 1335.

St. B. Nr. 146. gedr. bei Lauffer 45. und bei Bluntschli Rechtsgeschichte I. 322 Note 2.

9. Geschworne Briefe (Brunische Verfassung) von 1336.

St. B. Nr. 375 bis 378. theilweise gedr. bei Lauffer S. 53 ff. und helv. Bibl. 6. Stück.

10. Hörige und Unehliche sollen nicht Zunftmeister werden, damit man bei dem Rathe um Todtschlag u. dgl. desto rechter richten möge, von 1337.

St. B. Nr. 158. gedr. bei Lauffer S. 71. und Bluntschli R. G. I. 150.

11. „Wie das Gericht besetzt ist.“ Brunische Gerichtsordnung s. d. zwischen 1336 und 1360. Nach einer beigefügten Notiz erneuert 1397.

St. B. Nr. 416. gedr. in der autogr. Samml. S. 15.

12. Gerichtsordnung vor dem Vogte, dem Schultheißen und andern Gerichten von 1348 St. Mathys Abend.

St. B. Nr. 131. gedr. bei Lauffer S. 102–106. Autogr. Samml. S. 10.

13. Gerichtsordnung und Rathsordnung von 135... nach dem Register 1370.

St. B. Nr. 319–323. gedr. bei Lauffer S. 122–124. und Autogr. Samml. S. 16.

14. Urkunde Karls IV betreffend Errichtung eines fgl. Landgerichts in Zürich von 1362, Donnerstag n. Vätare.

Dipl. Nr. 27.

15. Gerichtsbarkeit der Zunftmeister und Befugniß der 200.
Von 1370.

Ausz. in Hirzel zürch. Jahrb. I. 306.

16. Geschworne Brief von 1373.

Auszugsweise bei Hirzel zürch. Jahrb. I. 319 ff.

17. Ordnung des zürcherischen Landgerichts vom 9. Brachmonat 1383.

St. B. Nr. 496.

dazu gehört:

18. Dis sint die Stuch als das Lantgericht besetzt ist ze
Notwil.

Dipl. Nr. 90. beide unten abgedruckt.

19. Geschworne Brief von 1393.

Gedr. in helv. Bibl. 6. Stück.

20. Geschworne Brief. Es sollen keine Sachen vor die
Gemeinde gebracht werden als was das Reich, die Eidgenos-
schaft, Landkrieg oder neue Bünde betreffe. Was im Großen
Rath mit Mehrheit erkennt wird, dabei soll es bleiben. Wer
wider den geschwornen Brief oder diese Erkenntniß eine Ge-
sellschaft, Gelübde oder Sammlung macht, über dessen Leib und
Gut soll nach des geschwornen Briefes Weisung gerichtet wer-
den. Die Burgermeister, Rätthe von den Constafflen, alten und
neuen Zunftmeister und die so von den Zünften unter die 200
gond, sollen noch so viele als nöthig unter die 200 hinzu
wählen. Dieß zu halten beschwören Bürgermeister, Rätthe,
Zunftmeister und 200. — Als Veranlassung werden im Eingang
gewisse auf den Zünften gemachte Untriebe, die wider den
geschwornen Brief laufen, bezeichnet.

St. B. No. 388 und 391.

21. Wir der Bürgermeister und die Rät Zürich syen einhelle-
lich überein kommen, das all die Nütz und Gült, so einem Vogt
Zürich von des Riches wegen zuogehören sülent, das dieselben
Nütz und Gült all wie die darfoment hinnan hin Gemeiner Stat
Zürich volgen und beliben sullen all die wile so dieselb Vogth von
Gemeiner Statt nicht erlöset ist, doch haben wir in dieser
Sach usgelassen das einem Vogt J. der je dann Vogt ist und
Zürich richted von demselben sinem Vogtamt volgen und wer-
den sullen die Buossen so vor im erteilt werden, die Griff

Salz und der Boden Wein und nicht mer ane Geverd. Act.
4. Febr. 1465.

St. B. No. 623.

22. Das bisher unter der Wasserkirche gehaltene Gericht soll künftig jeden Samstag früh an "der Stange" gehalten werden. 1414.

St. B. No. 940.

23. Unehliche und Hörige sollen weder unter die Rätthe noch unter die Bürger aufgenommen werden. 1422.

St. B. No. 390. Dipl. No. 1064.

24. Das niemand keinen Zug umb Sachen darumb sich ein Rath vormals bekent hat tuon soll. Donnerstag vor Fel. und Reg. 1428.

St. B. No. 1112.

25. Wie die, so Züg für den großen Rath nement, die vertigen sollent. vom 3. Aug. 1429.

St. B. No. 1118.

26. Buße wenn sich einer Weisung vermißt und die nicht getuon mag oder wenn einer gewist wirdt, über das er sin Unschuld gebotten hatt. v. Samst. vor Mart. 1429.

St. B. No. 1299.

27. Bei Appellationen (seien sie Züge oder nicht) soll der Appellirende von jedem Pfund des Werths 4 den. in der Stadt Büchs geben ehe die Sache vom Rath behandelt wird. 1487.

Rathsman. 1487. 1. 11.

28. Geschw. Brief von St. Urban. 1489.

Einzelne Rathserkenntnisse.

29. Hienach volget die nün Reformation und Ordnung von der Constabel und Zünften wegen angesehen, darumb versigelt Brieff uffgericht und inen geben sind. Samstag nach St. Nicl. 1490.

St. B. No. 1372–1384.

30. Geschw. Brief von Samstag vor St. Sebastian 1498.

Dipl. No. 126, 762 und 1058. gedr. helv. Bibl. 6 St.

31. Das nün Regiment mitt sampt andern der Statt sätzen und Ordnungen, wie man die zu allen halben Jaren

als man den Rath besetzt pflegt zu läsen. Samstag nach St. Sebastian 1498.

Dipl. No. 594. Einzelne R. E. mit dem Dat. Samstag was St. Sebastianstag.

32. Hiernach folgend nun der Statt saktionen und Ordnungen die man zuo allen halben Jaren Rätth und Burgern vorlißt, wenn man das Regiment besetzt. 1498.

Dipl. No. 610.

33. Behandlung der Frevel in der Statt vor Rath auf Klage und auch vom Amtswegen. circa 1498.

Dipl. No. 142.

34. Unehliche, Hörige und Gotteshausleute so wie solche die sich anderwärts mit Burg- oder Landrecht verpflichtet haben und Amtleute der Gotteshäuser sollen nicht unter die Rätthe noch unter die Burger aufgenommen werden. circa 1498.

Dipl. No. 128 und 1064. Einzelne R. E.

35. Erkenntnuß wie die Züg gefergget werden sollent. Von Samstag nach Anton 1499.

Dipl. No. 1039.

36. Wie das Gericht besetzt soll werden. Fürsprechen, Gerichtschreibers und Weibels Eid. Ende des 15. Jahrh.

Dipl. 1056 — 1315. Gerichtsb. Bl. 1. 3. 4. 6. Der 1 Tbl. (w. d. G. b. f. w.) Dipl. No. 147.

37. Ordnung der Rathspredner (Belohnung derselben). Ende 15. Jahrh.

St. B. No. 1262 und Dipl. No. 997—999.

38. Ordnung der Apellationen (von den Gerichten auf der Landschaft). Samstag vor Misericord. 1507.

St. B. No. 1264. Dipl. No. 1036 u. 1212. gedr. bei Schauberg Zeitschr. I. 358.

39. Wer vor Gericht auf die erste Citation nicht erscheint und in der Stadt wohnt, soll seinem Gegner Kosten und Tagelohn abtragen. 1507.

Rathsman. 1507. I. 17.

40. Ueber Proceßkosten vom 16. Juni 1524.

Ger. B. Bl. 26.

41. Ausstandsordnung. (Es sind im Ausstand die einander zu rächen haben.)

Dipl. No. 148 und 633.

42. M. H. haben sich erkent daß hinfür all Röß vor Rath gefertigt mit der Stadt Sigel verwart und die Brief von iven Stadtschribern geschriben sollen werden. v. 1528.

Einzelne R. G.

43. Halbjährige Sazungen circa 1530.

Dipl. No. 136. (s. oben No. 33.)

44. Der Redneren Belohnung, Ordnung und Eid von 1544.

Dipl. No. 1405. Einzelne R. G.

45. Contumacial-Verfahren. Von 1548.

Einzelne R. G.

46. Das Stadtgericht soll bei seinen alten Gebräuchen bleiben und die Neuerungen abthun. 1550.

Einzelne R. G.

47. Ein Ernüwerung der alten Brüchen in Haltung des Grichts. 1530. Samstag 29. November.

Ger. Buch. Bl. 9.

48. Um Zug vom Gricht für Rath. s. d.

Ger. Buch. Bl. 17.

49. Betreffend Revision und Weisung an den Rath. 1555. 14. Sept.

Ger. Buch. Bl. 18.

50. Was Gwalts ein Gericht hatt das Recht vfzethund oder die Hendel zuowhsen. 1555. 14. September.

Ger. Buch. Bl. 18.

51. Wie man Kundtschaft verhören soll. 1555. 14. Dec.

Ger. Buch. Bl. 24.

52. Befrefftigung des alten Herkommens der Zügen. (es soll nur Zug, nicht Appellation Statt finden.)

Ger. Buch. Bl. 17.

53. Wie man Züg vertigen (vor Rath behandeln) sol. (abgeschafft daß der Rath nur für das eine oder andre Urtheil sich entscheiden und selbst kein neues finden soll.) 14. Dec. 1555.

St. B. No. 1362.

54. Vmb die erkoufften Gricht. 1557. 12. Junii.

Ger. Buch. Bl. 10.

55. Stangen Gericht. 1557. 8. Julii.

Ger. Buch. Bl. 10.

56. Um den Usstand die alt Sazung und Erlüterung darüber v. 2. Sept. 1557.

Dipl. No. 788 u. 1334. (Am ersteren Orte sind noch Correcturen von 1612 u. 1615 beigegefügt.)

57. Stangengericht, betreffend die Kosten, wenn an den sonstigen Gerichtstagen dahin gehörige Sachen beurtheilt werden. 1557. Ger. Buch Bl. 10.

58. Das niemans keinen Zug tun solle für den grossen Rat umb Sachen, so für min Herren die Rät geappelliert werden, sonder sollen min Herren die kleinen Rät söliche vor inen beheben, vnd was sich die darumb erkennend, das wol als übel gesprochen oder geappelliert siße, das es dann daby beliben sölle. Dienstag nach Misericord. 1594.

Einz. N. E. beim Geschw. Brf. v. 1489.

59. Erkhandtnuß antreffend die Richter vnd was Gwalts ein Schultheiß deßwegen haben soll. 18. Wintermonat 1611. Ger. Buch. Bl. 7.

60. Mehrung und Venderung des Apellations = Gelds. 13. Aug. 1617.

Dipl. No. 1037 u. 1213. Gedr. bei Schauberg Zeitschr. I. 359.

61. Das die Richter bis vff ein March Silbers ze büßen Gwalt habent. 1631. 3. August. Ger. Buch. Bl. 19.

62. Der Redneren Ordnung und Belonung daruf sy ein Eyd schweren müessent ernüweret und erbesseret. No. 1634. Dipl. No. 1000.

63. Reglement oder Verordnung über die Behandlung der Proceße vor Rath. 27. April 1635. Dipl. No. 809. u. gedr. als Mandat.

64. Revision in Sachen worüber der Rath gesprochen. vom 27. April 1637. Dipl. 762—1055. Fol. 105.

65. Erkenntnus der Redneren halber. (Sie sollen nur auf dem Rathhaus und Ehegerichtshaus abwarten; am Stadtgericht dagegen die Parteien sich wie von Alters her mit einem Beisäßen des Gerichts versfürsprechen.) 13. Junii 1649. Gedr. Schauberg Zeitschr. I. 346.

66. Die Redner sollen am Stadtgericht nicht zugelassen werden. 1651. 18. Jan. Schaub. Zeitschr. I. 346.

Zeitschrift f. schweiz. Recht III. 2.

67. Betreffend Vergleiche zwischen Parteien, die an das Stangengericht gehören, und Auffälle über solche. vom 3. Jan. 1668.

Ger. Buch. Bl. 11.

68. Was für Fräfel und wie hoch ein Gericht abzubüßen habe. 1668. 8. Jan.

Ger. Buch. Bl. 20.

69. Fernere Erläuterung der Zügen vom Gericht für Rath. 1668. 8. Jan.

Ger. Buch. Bl. 17.

70. Daß alle Sachen mit Rächt außgesprochen vnd ohne Noth nit geordnet werden, vnd so man je ordnen muß, wie die Verordnung beschehen vnd waß für Belohnung sy zuonemen befugt syn sollen. 1668. 8. Jan.

Ger. Buch. Bl. 12 u. 13.

71. Fernere Erläuterung der Zügen vom Gericht für Rath. 1668. 8. Jan.

Ger. Buch. Bl. 17.

72. Was für geringe Händel dem Rath mögen abgenommen werden. (Umfassende Proceßordnung.) vom 9. Jan. 1668.

Dipl. No. 1055. Unten abgedruckt.

73. Betreffend Appellation an den Rath v. 14. März 1670. Untersreiber-Manual.

74. Daß die auff der Landschafft in unßeren Gn. Herren Hohen vnd Nideren Gerichten sitzenden Burger vor hießigem Frhgen Stattgricht in Schuldsachen Bscheit und Antwort zegeben schuldig syn söllint. 13. Febr. 1671.

Ger. Buch. Bl. 31.

75. Abgekürzte und erneuerte Rathsordnung, worin unter anderm über Revision. 14. Jan. 1675.

Dipl. No. 814.

76. Nicht einhellige Urtheile in Sachen über 100 fl. können von den Parteien vor Rath gezogen werden. v. 21. Jan. 1675.

Gedr. bei Schauberg Zeitschr. I. 334.

77. Daß die in mhyner Gn. Herren Hohen vnd Nideren Gerichten wohn- vnd seßhafften Burgere vnd dero Eigendts vnd Farendts an allhießigem Stattgricht (wie von alter her) verrechtfertiget werden söllint. vom 23. Jan. 1682.

Ger. Buch. Bl. 32.

78. Betreffend Appellation vor Rath. vom 19. und 20. Oct. 1687.

Unterschreiber-Manual.

79. Urkunde betreffend die Competenz des Stadtgerichts 25. Brachm. 1692, bestätigt 11. Dec. 1693.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 362. N. d. Dr. d. B. G. Kz. Zürich.

80. Bestätigung zweier Erkenntnisse von 1555 und 1668. daß vom Stadtgericht nur durch mindestens 2 Richter Zug vor Rath geschehen möge. (Bei Anlaß eines Specialfalles.)

Urkunde der B. G. Kzl.

B. Rechtstrieb und Auffall.

81. Klage um Schulden zwischen Burgern soll bei den nächsten 3 Rätthen innert Jahresfrist vollführt werden. 1311.

St. B. No. 13 und 260. Gedr. bei Lauffer S. 11.

82. Verschleppen von Gut eines Debtors. 1313.

St. B. No. 278. Gedr. bei Lauffer S. 11.

83. Execution auf Kirchenstühle. 1313.

St. B. No. 279. Gedr. bei Lauffer 12. Autogr. Samml. 1.

84. Execution bei Sachen die von dem Vogt an den Rath kommen. 1349. (Datum nach Angabe des Registers.)

St. B. No. 155. Gedr. bei Lauffer 116. Autogr. Samml. 12.

85. Betreffend Schuldhast und aus der Stadt schwören. 1332.

St. B. No. 119.

86. Betreffend Einzug von Schulden durch den Rath. 1341. feria 4. ante Martini.

St. B. No. 136.

87. Von Bestleffen. 1343. 7. April.

St. B. No. 205. Gedr. bei Wyß Concursproc. 20.

88. Eingewinnen (3 Eingewinner). 1314 in die b. Silvestri.

St. B. No. 133. Gedr. bei Lauffer. S. 97. Autogr. Samml. 9.

89. Das man je dem ersten sol ingewinnen der uf dem Buch verschriben stat. 1348 in die Petronellae.

St. B. No. 180. Gedr. bei Lffr. S. 107. Autogr. Samml. 11.

90. Betreffend Dingflüchtigkeit. 1348. St. Petronellentag. St. B. No. 151.

91. Verlieren und Eingewinnen. (Bußen deßhalb.) 1371. St. B. No. 137. Autogr. Samml. 7.

92. Betreffend Dingflüchtigkeit, Bestätigung der Erkennt-

niß von 1348 mit dem Zusatz, daß 1) dero Gelten ihr Leib und Gut wo sie wollen anzugreifen erlaubt wird, 2) sie zeugnisunfähig sein sollen.

St. B. No. 564.

93. Wer des Raths Knechten Pfand wehrt, zahlt 10 ß Buße darum. 10. Jun. 1402,

St. B. No. 393.

94. Verordnung betreffend Eingewinnen. feria 5 ante Barthol. 1409.

St. B. No. 647.

95. Desgleichen feria 5 post Michael. 1415.

St. B. No 649.

96. Der Burgermeister hat Gewalt das Gut Dingsflüchtiger sofort eingewinnen zu lassen wo es sich findet. 1416.

St. B. No. 565.

97. Betreffend Verschleppen von Gut eines Schuldners und Visitation desselben wegen Baarschaft. 1417.

St. B. No. 646.

98. Wer Pfande entfremdet, darf von den Bögten verhaftet werden. 1426. feria 4 ante Andreae.

St. B. No. 1089.

99. Wie sich die so des Raz sint umb Zins und Geltschuld gegen denen von der Gemeind halten füllen, und die von der Gemeind widerum gegen inen. 26. Tag des 3. Herbstm. 1431.

St. B. No. 1340. Autogr. Samml. 31.

100. Den Pfistern soll um Brodschulden eingewonnen werden, wie denjenigen, welche Wein verschenken. 25. Mai 1433.

St. B. No. 1171.

101. Vieh in der Metzg darf nicht eingewonnen werden. 1433.

St. B. No. 1345.

102. Beilen soll vor Rathschreiben und Verlieren gehen. Montag vor Mart. 1433.

St. B. No. 1351. Unten abgedruckt.

103. Einzug von Zins und Zehnten (künftig nicht mehr durch den geistlichen Richter). v. 10. März 1460.

Einzelne R. E. Unten abgedruckt.

104. Erkenntniß wie die Personen, denen man uff St. Johann Abend ze Sungichten die Stadt verrufen wil, ingeschriben werden sollend. 1469. Donnerstags vor dem h. Pfingsttag.

St. B. No. 1247.

105. Wenn einer den andern so weit erlangt daß er verruft wird, so mag er ihn in aller M. H. Gebieten gefänglich annehmen. 1484

Rathsmanual S. 33.

106. Der Lohn des Hufschmieds sol Vidlohn sein. 1484.

St. B. 906—1269. II. S. 32. Rathsmanual S. 50.

107. Betreffend Einzug der Bußen. 1485.

Rathsmanual I. 62.

108. Wenn einer so weit erlangt ist, daß er auf seinen Eid nimmt, daß er weder Pfand noch Pfennig habe, so mag dann der Creditor, wenn er Bürgen hat, vom Schuldner abstahn und sich an den Bürgen halten. 1488. Samstag nach St. Michael.

St. B. No. 1247.

109. 8 Tage vor St. Johann soll man aufhören auf das Verrufsbuch schreiben. 1490.

Rathsman. I. 120.

110. Vergantete Pfand und solche die einer rechtlich in seine Gewalt gebracht hat, sollen vor Rathschreiben gehen, sonst aber Rathschreiben vor Pfänden. 1490.

Rathsman. 1490. II. 108.

111. Wer geschworen, daß er weder Pfand noch Pfennig habe, soll nicht im Rath sitzen bis er wieder bezahlt, und wer verruft ist, darf nicht in den Rath genommen werden. 1491.

Rathsman. II. 89. Dipl. No. 162.

112. Wer Pfande (durch Rechtstrieb) verschleppt, kann vom Burgermeister gefangen gesetzt und vom Rath gestraft werden. 1491.

Rathsman. 1491. II. 96.

113. Ordnung betreffend Rathschreiben, Verlieren und Eingewinnen. Dienstag vor Valentin 1493. (erweitert 1546.)

Dipl. No. 1227.

114. Des Stadtarztes Arztlohn soll Vidlohn sein. 1496. Samstag nach Andree.

St. B. No. 1234.

115. Schmidlohn für Beschlagen und Arznen soll immerwährend Vidlohn sein, für einen Pflug nur 1 Jahr lang. 1496.

St. B. No. 1233.

116. Wenn eingewonnen werden soll, verbergen sich viele,

damit sie am St. Johann Abend nicht verruft werden. Diesen mag eingewonnen werden, sobald man sie oder ihr Gut betritt und versagen sie Pfand und Pfennig, so sollen die Creditoren das Recht zu ihnen haben, wie wenn ihnen die Stadt verruft wäre.

Rathsman. 1497. 60.

117. Ordnung betreffend die welche schwören, weder Pfand noch Pfennig zu haben s. d.

Dipl. 646 u. 799. Einzelne R. E. Unten abgedr.

118. Welche Gebot (Verbote, Arreste) Kraft haben sollen, die des Burgermeisters oder des Vogts. Dienst. nach Allerheil. 1505. Ger. B. 20.

119. Wenn einer beim Burgermeister auf jemanden das Verbot erlangt, so brauchen sich die andern Creditoren nicht beim Burgermeister zu melden und der Gerichtsweibel kann von sich aus das Verbot einschreiben.

Rathsman. 1510. II. 20.

120. Zeugniß des Hans Asper, was er nach dem von seinem Vorfahren Gehörten als Rathschreiber zu thun habe. 1513 Einzelne R. E. Unten abgedr.

121. Formel des Verrufens und Prioritätsordnung. Nativ. Mariae. 1513.

Einzelne R. E. Unten abgedr.

122. Recht der Boggenger Beilen im Auffall. Montag nach Valentin. 1523.

Ger. B. Bl. 88.

123. Betreffend Schulbverhaft. 9. Mai 1527.

Dipl. No. 541. Unten abgedr.

124. Auffallsordnung s. d. im Anhang des Gerichtsbuchs von 1530.

Größtentheils in den Titel VI. des Gerichts-Buchs aufgenommen.

125. Wie die im Rnonouwer Ampt für Verbieten und Rathschryben gefrhyt. Donnerstag nach Math. 1533.

Ger B. 79.

126. Privilegium der Glafer. 1535. Mittwoch vor Pfingsten.

Ger. B. 90.

127. Ansprachen him Eidt behalten. 1539. Montag nach Oculi.

Ger. B. 87.

128. Privilegium des Hufschmids und des Sattlers. 1539.
Mittwoch nach St. Niclaus.

Ger. B. 90.

129. Wie es mit den In- und Ußburgern in Uffälen gehalten werden soll. 1540. Samstag der alten Faßnacht Abend.

Dipl. No. 1223. Ger. B. 96.

130. Ordnung umb die Schulden so man mitt Gebotten oder Rathschryben inzüchen mag. Montag nach Caroli 1546.

Ger. B. Bl. 73.

131. Um der frömden Ansprechern in Uffälen Eydt und wie die Frömden in ald usserthalb einer Eidgnoschaft in Uffälen gehalten sollen werden. 8. Dec. 1546.

Ger. B. 93. u. 94.

132. Rechtstriebordnung von 1548.

Dipl. No. 1610—1625. Uebereinstimmend mit der im 5. Theil des Gerichts-Buchs enthaltenen.

133. Wer auf bestimmte Zeit innert Jahresfrist Baar Geld zu geben verspricht, kann nach erfolgloser Mahnung durch den Burgermeister verhaftet werden. 1549. 13. Nov.

Randbemerkung: ist abgeändert laut Ger. B. Einz. N. E.

134. Einziehen von Schulden mit Gebotten.

Beh dem 1. Gebot sollen Pfänder oder dann beh dem 2. baar Geld gegeben werden, beim 3. Verhaft erfolgen. 1549.

Einzelne N. E.

135. Wer zu ganten habe, wenn um eine Schuld liegendes Gut eingesezt wird. 1550. 19. Aug.

Einz. N. E.

136. Wie man sich mit der Gant und Gebotten so die Gricht ufgeschlagen sind halten, auch wenn man die Ungehorsamen gehorsam machen sol. 11. Jan. 1552.

Ger. B. B. 77.

137. Privilegium der amtlichen Forderungen des Kaufhaus-schreibers in Uffällen. 9. Nov. 1552.

Einz. N. E.

138. Für welche Schulden man ans Gericht zu bieten und für welche an Rath zu schreiben habe. s. d.

Ger. B. 15.

139. Wortzeichen an Bürgermeister. s. d.

Ger. B. 16.

140. Betreffend Verbote. (Arreste.) s. d.

Ger. B. 20.

141. Das kein Burger den andern nitt zuo verpietten habe. s. d.

Ger. B. Bl. 73.

142. Das an den Ganten nützit denn umb bar Gelt verkoufft werden, oder die Gantmeister das Gelt bar erleggen sollint. s. d.

Ger. B. Bl. 116.

143. Rechtstrieb für Forderungen der Ziegler. 1559.

Schaub. Zeitschr. I. 338.

144. Erlütherung über die Ordnung des Inzugs halber der Schulden von 1546---12. Febr. 1561.

Ger. B. Bl. 73.

145. Betreffend Compensation bei eingetriebenen Schulden. vom 12. Febr. 1561.

Ger. B. Bl. 72.

146. Wie die so mitt den Pfistern in Uffschlagen des Kernens uff die Behlen Gsaar gebrucht in Uffälen gehalten werden sollint. 21. Aug. 1563.

Ger. B. Bl. 97.

147. Wer uff die Personen, so Beschiff vnd Betrug gebrucht, vnd uff sy ein Uffall kompt, Acht haben vnd leiden soll. vom 4. Mai 1564.

Ger. B. Bl. 98.

148. Erlütherung, wie ein Frow in irens Manns Uffal, so derselb syner Vogtkindern irs Guots etwas verthon oder versetzt hette, gehalten werden solle. 12. Aug. 1564.

G. B. Bl. 50.

149. Was Rechts ein Lehenherr in syner Leemans Uffal umb das, was er dem Leemann lycht vund fürsetzt, zuo des Leemans Hab vnd Guot haben soll. 8. Oct. 1569.

G. B. Bl. 99.

150. Fernere Erlütherung der Innburgern vff der Landschaft sich enthaltende. 6. Dec. 1570.

G. B. Bl. 96.

151. Lütherung wie ein Lehenherr in syner Lehenmans Uffal umb den Grundzinß, so er im zuo Gelt geschlagen, gehalten werden soll. 15. Sept. 1574.

G. B. Bl. 99.

152. Buß deren so Schulden halb ins Gefängnuß gelegt.
22. Jun. 1575.

Dipl. No. 1622.

153. Verbot die Dingskäuf und Schuldboten belangend.
23. Oct. 1575.

Verbotb. I. 2.

154. Rechtstrib (Verbieten) gegen im Verhaft Befindliche.
14. Jan. 1578.

Dipl. No. 1615.

155. Erlütterung in was Sinnien die Ansprachen, so von väterlichem ald mütterlichem Erb vnd Guot harreichend, vnd darumb keine genampseten Underpfand sind, in Uffälen söllind bezalt werden. 19. Nov. 1578.

G. B. Bl. 100.

156. Erlütterung zwüschent Burgeren vnd Hinderseßen.
6. Jun. 1579.

G. B. Bl. 96.

157. Wie man Schulden, darumb Brief vnnnd Sigel vnnnd aber keine Underpfand verschrÿben, inzüchen sölle. 11. Nov. 1579.

G. B. Bl. 72.

158. Wo man das Recht bruchen sol, wann in Inzichen zinnfes ald Hauptguotts, oder der Unnderpfannden halb recht fürgeschlagenn wirt. 26. März 1580.

G. B. Bl. 41.

159. Wie das, so einer in synem flüchtigen Fuoß synen Schuldforderen gipt, sölle behallten mögen werden. 8. Aug. 1580.

G. B. Bl. 91.

160. Erlütterung wie das Hüsschrÿber vnnnd anndere gemeiner Statt alten eehafften Aempter in Uffälen, so sich uff der Landtschaft begebend, vnnnd aber vor dem Stattgricht alhie ußgesprochen, gehallten werden söllent. 7. Dec. 1584.

G. B. Bl. 100.

161. Ordnung der geschwornen Schuldenbotten. 12. Febr. 1585.

Dipl. 1641.

162. Erlütterung, ob einer über alle erlangte Recht von synem Schuldner Gült ald Schuldbrieff oder varend Pfand zuo nemmen schuldig syge. 20. Febr. 1587.

G. B. Bl. 78.

163. Das man hinderrugß des Lehenherrn einem Leeman Schulden halb das Huß nit beschließen noch Uffal erkennen sölle. 13. Sept. 1589.

G. B. Bl. 98.

164. Erlütherung antreffend gmeiner Statt eehafte alte Empter. 22. März 1592.

G. B. Bl. 115.

165. Wie Schulden so by Factorhen vfgeloffen geachtet werden. 10. April 1592.

G. B. Bl. 66.

166. Erlüterung umb die Versagung der Saat als Frächten uff dem Veld. 21. Aug. 1592.

G. B. Bl. 92.

167. Bestätigung und theilweise Correctur der Rechtstrieboordnung von 1548.—1594.

Einz. N. E.

168. Erlütherung wie Gürttlers- und andere Burgers Wyber, so ir Hand arbeitt daheim als an der Fremde verkaufend, in Uffälen söllen gehalten werden. 4. April 1597.

Ger. B. Bl. 67.

169. Wie sich die Stattknecht in ihrem Dienst mit Inzüchung der Schulden verhalten söllen. 10. Sept. 1598.

Dipl. No. 1461^b.

170. Erlüterung anthreffend die so flüchtigen Inuß setzend und ire Schulden. 21. Sept. 1598.

G. B. Bl. 116.

171. Betreffend Privilegium dessen, der beh seinen verschriebenen Unterpfanden nicht bezahlt werden mag. 4. Aug. 1599.

G. B. Bl. 89.

172. Mandat antreffend die Uffäl und das Guot so ein Schuldner nach dem Uffal ererbt; item das man uff Vater und Mutter Tod und bevogteten Lüten nüt geben sölle. 26. Juli 1601.

Verbotb I. 160. Ger. B. Bl. 119 mit dem Datum 1603.

173. Mandat antreffend den Inzug der laufenden Schulden und das Schryben an Rat; item das Sachgelt auf der Landtschaft umb Schulden willen. 14. Jan. 1610.

Verbotb. I. 227.

174. Erkenntnuß, wie der Arznhg Doctores, Appotegther

vnd Schärer, irer ansprachen halber inn Uffählen sollen gehalten werden. 29. Jun. 1611.

G. B. Bl. 122. Mon. Chron. I. 226.

175. Erkhantnuß wie Bürgschafften in Uffälen gehalten werden sollint. 4. Jan. 1612.

G. B. Bl. 94.

176. Betreffend Privilegium der erlangten Rechte. 9. Jan. 1613.

G. B. Bl. 88.

177. Erlüterung der Frömbden halber, so umb ire Ansprachen Brief vnd Sigel habent, in einem Vffal. 9. Jan. 1613.

G. B. Bl. 123.

178. Erlüterung umb der Huffschmiden vnd Wagneren Ansprachen in eines Müllers Vffall. 9. Jan. 1613.

G. B. Bl. 125.

179. Das Höw, Strouw vnd Buw in einem Vffall bym Hof behyben solle. 9. Jan. 1613.

G. B. Bl. 127.

180. Erlüterung betreffend Einzug von Zins und Hauptgut. 1614.

Dipl. No. 1628.

181. Erlütherung, wie wyt geringe kleine Frucht vund Geltzins, in Uffälen bezahlt werden sollint. 3. April 1615.

G. B. Bl. 128.

181^a. Wie einer dem sein Pfand verenderet wird, wann er selbigem wieder nachkomt, gehalten werden soll. 12. Febr. 1631.

Schaub. Zeitschr. I. 340.

182. Wo nicht erklärter Krieg vorhanden und die im Felde stehenden Truppen besoldet seien, solle der Rathschreiber mit dem Rechtstrieb fortfahren und nur bei Capital-Zahlungen die Obervögte Moratorien ertheilen können. 1633.

Schaub. Beitr. I. 335.

183. Erkantnus vnd Erlüterung das der Burgeren Landtseffen Geistlichen vnd weltlichen Persohnen Guott, wenn es zum Fahl kombt, vor alhiefigen Statträchten verrechtfertiget werden solle. 13. Aug. 1634.

G. B. Bl. 80.

184. Abermalige Erkandtnuß betreffent diejenigen so nach

ergangenem Uffahl widerumb zuo Hab vnd Guott gelangend.
20. Mai 1644.

G. B. Bl. 119.

185. Bestätigung daß der Burger Landsaßen Gut vor
Stadtgericht verrechtfertigt werden soll. 12. Sept. 1644.

Ger. B. Bl. 80.

186. Die Schulden im Uffall vorm 3. Ruf angegeben als
die Uflag daher erwachsenden Costens zu erwarten haben.
30. Juli 1648.

Verbotb. II. 221.

187. Ein Züger mag diejenigen Pfande, die neben ihm
noch andern verschrieben sind, diesen heimschlagen, was aber
auf den Pfanden haftet, die er behält, hat er zu bezahlen. 1657.

Schaub. Zeitschr. I. 339.

188. Mandat und Ordnung wie künftiger Zhten zu Stadt
und Land die Uffahl verfertiget, daß Inzugwesen der Schulden
bestellt und was disen Dingen . . . anhangen thuot, verrichtet
werden solle. 11. Febr. 1660.

Gedr. als Mandat u. Schaub. Zeitschr. I. 347.

189. Arrests=Verwilligungen. 8. Jan. 1668.

Ger. B. Bl. 20.

190. Mandat, Satz= und Ordnung, wie die Falliten und
Berauffahleten, beßgleichen die so mit wechseln, kauffen, ver=
kauffen, Gelt entleihen, Gelt einziehen und in Aufrichtung
Brief und Siglen, auch in ander Weg Gefahr, Beschiß und
Betrug brauchen, abgestraft: item wie die Landschreiber in Auß=
fertigung der Zinßbriefen, Einsetzung der Underpfanden und
sonsten verfahren, und wie die Weibergüter in Auffählen sollen
gehalten werden. 4. Nov. 1669.

Gedr. als Mand.

191. Handschriften, welche einsen Hab und Gut in genere
zu Unterpfand ernamsen, sollen in Auffällen den laufenden
Schulden und Wexelgeldern vorgehen. 1670.

Schaub. Beitr. I. 339.

192. Betreffend 1) Entkräftung von Schuldbriefen mit
denen gezogen worden. 2) Recht der Züger die Pfande vor=
gehender Briefe zu beziehen. 3) Vorsätze. 30. Oct. 1671.

Unterschrbr. Manual. Gdr. Schaub. Zeitschr. I. 356.

193. Fernere Erläuterung wer eigentlich In- und Ußburger seyen und wie die sollind gehalten werden. 21. Nov. 1672.

Schaub. Zeitschr. I. 340.

194. Mandat und Ordnung in Falliment- und Uffalls-Sachen, wie in das künfftige zu Statt und Land das Inzugswesen der Schulden bestellt, die Uffähl und Fallimenter mit wenigstem Kosten geführt und versfertiget, auch was sonst zu diesem Wesen dienet und demselben anhanget, verrichtet werden solle. 21. Jan. 1675.

Gedr. als Mandat.

195. Wann einer für eines Frömden Ansprach guot ist, und deßnachen zu Verlust kommt, sol er neben den Fremden stehn. 7. Sept. 1676.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 339.

196. Mandat und Ordnung, wie die Uffähl verrechtfertiget, das Inzugswesen der Schulden bestellt, wie die Falliten und Verruffahleten auch die, so mit Wechslen, Kauffen, Verkauffen, Gelt entlehnen in Aufrichtung Brief und Siglen und in anderweg Gefahr und Betrug gebraucht, angesehen werden, deßgleichen wie die Landschreiber in Ausfertigung der Briefen sich verhalten und wie man mit denen verjahreten Schuldan sprachen verfahren solle; sammt unterschiedlichen hierzu und sonst dienlichen Rathserkandtnussen aus alten und neuen Mandaten und Ordnungen mit Fleiß zusammen gezogen. 16. Juli 1694. *)

Gedr. als Mand. Unten abgedr.

197. Die Vorrechte des Weiberguts bei Auffällen. 14. Jan. 1782.

Unterschreiber-Manual.

198. Betreffend Concurß-Verkommnisse. 1. Horn. 1785.

Unterschreiber-Manual.

C. Zins- und Schuldbriefswesen.

199. Wer von den Bürgern aus Darlehn bezogenen Zins

*) Die Rathschreiber- und Schuldboten-Ordnung von 1710 ist in der ältern Ges. Samml. Bd. II. gedruckt. Eine umständliche Beschreibung des Rechtstriebes in allen einzelnen Landestheilen ist 1761 (40. 204 S.) von Rathschreiber J. L. Füßli herausgegeben worden.

„um seiner Seele willen“ aushändigt, soll ihn halb wieder zurückempfangen. 1316.

Gedr. bei Lauffer d. 21. Autogr. Samml. 2. Muntzschli N. Geschichte I. 294.

200. Forderungen von Juden. 1324.

St. B. No. 134. Gedr. b. Lffr. 27. Autogr. Samml. 3.

201. Privilegium des „Lamparters“ Anton Marchio Pelsati. Leihen auf Pfänder betreffend. 1409.

Dipl. No. 121.

202. Daß man Geld aus Freundschaft leihen möge, sonst nicht. 1414.

Dipl. No. 941. Autogr. Samml. 23.

203. Ordnung um Geld ausleihen zc. 12. Nebmonat 1419. (Siehe auch unten No. 247.) St. B. No. 811. Dipl. No. 1220. Ger. B. 38. Autogr. Samml. 24.

204. Wer Geld um „Scholder“ leiht, muß dem Scharfrichter bei verschiedenen Verrichtungen helfen. 1425 an St. Agathen Tag.

St. B. No. 1066. Unten abgedr.

205. Um Geldschuld. 1446. Montag vor Marg. und Samstag vor Bart.

Einzelne N. G. Unten abgedr.

206. Auf Begehren der Amtleute beider Stifte wird gestattet, daß kleine Zinse unter 1 Mütt abgelöst werden dürfen. 1475. Samstag nach purif. Marie.

Am Rande ist bemerkt „diese Erkenntnuß kam auch uß der Amptlütten und Schaffneren großer Fulleht. Es bestuond aber kein Zht; dann es sol nützt was on Arbeht zuo überkomen, das were etlicher Lüten fuog. Aber an dir du fromme Stat Zürich hilfft kein Wannen noch Wänden.“

St. B. No. 1244.

207. Betreffend Ablösung von Fahrzeiten, Vigilien u. dgl. Montag vor Barth. und Dienstag nach St. Galli 1480.

St. B. No. 1243. Unten abgedr.

208. Hernach volgendt und werdent begriffen etlich Lüterung und Punkten der Artigklen so vormalen von U. H. im Trugt und sunst gschriftlich der Zinsen halb ußgangen sind. (über die Natur der verschiedenen Zinse. Ein Zinsgericht von 5 Mitgliedern soll alle Montag sitzen.) s. d. vor 1533.

Dipl. 1244.

209. Ordnung und Verbesserung der Zinsküffen, Zinsen und ihrer Losungen halb wie die hinfür gehalten werden sollend inn Stadt und Land. 9. Oct. 1529.

Dipl. No. 1242. Einzelne N. E. Gedr. als Mandat und hiernach.

210. Bestätigung der Sazung von 1475, daß kleine Zinse (unter 1 Stuck) mit 30 Pfund abgelöst werden mögen. Samstag vor St. Verena 1533.

Dipl. No 1244.

211. Verordnung betreffend Zinsfuß und überhaupt zinsbares Darlehen. Samstag vor Fel. und Reg. 1542.

Dipl. No. 1243. Abgefürzt im Ger. Buch. Bl. 41.

212. Wie man dhein Frucht= noch Wyn= Gülden sonders allein Geldzins machen sol. Samstag nach Nicolai 1545.

Dipl. No. 1270. Ger B. 40. Auch als Mandat gedruckt.

213. Um Wechsel und ausgeliehen Geld. 1548.

Einzelne N. E. Theilweise im Ger. Buch. Bl. 91. Vollständig unten.

214. Bestätigung des Verbots der Kernen= und Wein= Gülden. 24. Nov. 1548.

Dipl. No. 1271.

215. Der Schryberen Eyd, Ordnung und Besoldung uff der Landschaft. s. d. (erneuert 1617.)

Dipl. No. 994, 1272 u. 1377.

216. Wenn hinfort Darlehn an Goldkronen gegeben werden, so soll der jeweilige Werth derselben dabei ausgesetzt und dann der Zins auch an Kronen oder deren so bestimmten Werth, bei ältern derartigen Verschreibungen aber an Kronen gegeben werden. 1558. 30. März.

Dipl. No. 1608.

217. Alle Schreiber in der Stadt, in den innern Vogteien und am Zürichsee sollen die vor Langem gemachte Schreiber= tax beschwören und bei Strafe der Entsetzung keine Kernengülden mehr schreiben. 5. Juni 1559.

Dipl. No. 1377.

218. Erneuerung des Verbots der Frucht= und Weingülden von 1548. 1565. Samstag 10. Nov.

Gedr. als Mandat.

218^a. Das Theilen und Schürgen der Zinsen, so uf Güetern stand, abkennt. 1566.

Aus einer Privatabschrift unten abgedruckt.

219. Mandat betreffend Ausleihen von Geld, Kernenzinse, Fürkauf des Weins, Aufkauf des Viehs. 1568. 31. Mai.

Gedr. als Mandat.

220. Verbot Schuldbriefe und Gülden mit Naturalien statt mit Geld anzukaufen oder einzutauschen. 1581. 2. April.

Verbot Buch Fol. 25.

221. Das die Schryber mit denen, denen sy Brief schrybend, selbs auch zu den Besiglern gahn und inen den Brief vorlesen söllind. 1581. 2. Aug.

Dipl. No. 1377.

222. Mandat betreffend Beschränkung der ablösigen Schuldbriefe und Wiedereinführung gesetzter Gülden. 1582. Montag nach Pfingstdienstag.

Verbot Buch Fol. 33.

123. "Wie es der Zinsen halb gehalten werden soll". (in Auffällen sollen 3 als "Zinse" geachtet, die weitem aber wie andere Schulden gehalten werden.) s. d.

Dipl. No. 167 und 652.

224. Erlütherung was einer vmb vferichte Gantdbrieff in verfallenen Zinsen genieffen mag. 1589. 1. Wolffmonat.

Ger. Buch. Bl. 101.

225. Betreffend den 3 und 6 jährigen Schuldbrief und Rückzahlung desselben. (ausführlich.) 1589.

Dipl. No. 1607.

226. Mandat, dheine Underpfandt ohne Vorwissen der Zinsherren von einanderen zu verkouffen und zu verstuken. 9. März 1590. wiederholt 3. Juli 1597.

Verbotbuch Fol. 70.

227. Mandat betreffend Bestrafung derjenigen, so bei Errichtung von Briefen mit Vschiff und Betrug umgehen, und Verbot der "blinden" Briefe. 7. März 1613, erneuert 21. Aug. 1631 und 6. Mai 1642.

Verbotbuch Fol. 240, 91 u. 183.

228. Der Schreiber Eid und Ordnung. 1617. 13. Aug.

Dipl. No. 996 und 1537.

229. Mandat und Ordnungen M. Gn. Herren B. u. R. der Stadt Zürich wie diejähigen so in Ufrichtung Brief und Siglen falsch bruchend, oder sonst ehrliche Lüth gfarlicher Wpß

ansehend und betriegend gestrafft werden, item wie die unver-
sicherten ußstehenden Rauffschilling von liggenden Güeteren her-
rührende inn Ußfählen ins künfftig verrächtfertiget und wie man
sich mit Inzühung der verbrieften Hauptgüeteren und Zinsen
fürbaßhin verhalten solle. 1631. Montag 29. Aug.

Gedr. als Mandat. Verbotb. II. Fol. 91.

230. Mit was Währschaft die Gültbrief abgelöst werden
mögen. 1636. 25. Juni.

Dipl. No. 1609. Ger. B. Bl. 137.

231. Mandat wider das Brief über Brief machen u. s. w.
1642. 8. Mai.

Verbotb. II. 133

232. Der Schreiberen Eydt und Ordnung, wie die er-
neuert und verbessert, auch geschworen worden. 1642. 12. Oct.

Dipl. No. 1011.

233. Mandat und Ordnung den Wuecher, auch das An-
legen der Zinsbriefen und andere daran hangende Sachen be-
treffende. 1653. 13. April.

Gedr. als Mandat sowohl in Fol. als in 4^o. und Schaub. Zeit-
schrift I. 341.

234. Mandat wider das "Brief über Brief machen" u. s. w.
1653. 1. Herbstm.

Gedr. in Fol

235. Die Ablösung der Gülten, die mit Ablösung in specie
vorbehaltend vor dem 1600 seculo wie auch die Auf- und
Abkündung und den Inzug der verfallenen Zalungen in Schuld-
briefen betreffende. 1. Aug. 1666.

Ger. B. Bl. 138.

236. Satzung wegen Ablösung der Gültbriefe. 1674.
26. Nov.

Gedr. mit dem Auff. Mand. v. 1694. Ger. B. Bl. 138.

237. Rathserkenntnuß wegen Lieferung der Grundzins-
früchten. 1674. 14. Dec.

Gedr. mit dem Auff. Mand. v. 1694.

238. Briefe die auf 4 vom 100 gestellt sind, sollen obrig-
keitlich nicht gesiegelt werden. 10. Nov. 1675. (auch 1702,
1708 und 1710.)

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 335.

239. Unterschiedliche Puncte und Artikel, die Obligationen,
Zeitschrift f. schweiz. Recht III. 2.

Gült-, Schuld- und andere Brief auch derselben Ablösung betreffend. 16. Juni 1687.

Gedr. mit dem Auff. Mand. von 1694 und bei Schaub. Zeitschrift I. 336.

240. Betreffend Zahlung versetzter Briefe zc. 9. Mai 1702. Gedr. als Mandat.

241. Landschreiber Tax und Ordnung. 6. März 1710. Gedr. als Mandat. Die hierauf folgende von 1748 ist in der ältern Ges. Samml. gedruckt.

242. Die Verzinsung angeliehener Gelder betreffend. 16. Febr. 1715.

Gedr. als Mandat.

D. Erbrecht und eheliches Güterrecht.

243. Verkauf legirter Güter. 1333.

St. B. No. 123 u. 250. Gedr. bei Lauffer 36. und in der autographischen Samml. 6.

244. Umb Muoter Erb, wie man das mag vermachen. Vigilia 6. Andree 1382.

Dipl. No. 1215. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 331, wo das Datum unrichtig. 1386. (sexto statt secdo) ist. Autogr. Samml. 18.

245. Urkunde von R. Wenzel, betreffend Erbrecht des Spitals. St. Jakobs Abend 1384.

Dipl. No. 97. Unten abgedr.

246. Um Ripding (der Nutznießer soll nichts veräußern). 1402. Dipl. No. 1216. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 331. Autographische Samml. 19.

247. Wie die Rüt enander erben sond. 12. Nebm. 1419. St. B. No. 811. Dipl. No. 1220. Autogr. Samml. 24. Gerichts Buch Bl. 33. Mon. Chron. III. 184. S. auch oben No. 203.

248. Kinder zweier unehlichen Brüder erben sich nicht, wohl aber Kinder eines Unehlichen diesen und sich. 1420. feria 4. post Jacobi.

St. B. No. 812. Dipl. No. 1221. Autogr. Samml. 25.

249. Umb Gemecht von Erb und Lehengüetern wegen, wie man die nun für bas einer dem andern machen sol. Agathae 1424.

St. B. No. 1057. Dipl. No. 1217. Autogr. Samml. 26. Schauberg Zeitschr. I. 331.

250. Auftrag an den Rath eine Gemächtsordnung zu entwerfen. Samstag vor Math. 1427.

Einzelne N. E.

251. Betreffend Erbrecht der Vatermagen, gleichen Datums. Einzelne N. E. Gedr. bei Sprüngli über die Bedeutung der Ausdrücke Vatermag und Muttermag in den ält. Zürch. Erbrechten. (Zürich 1850.) p. 29.

252. Wie eins Unehlichen Vater desselben fines unehlichen Suns ehliche Kind erben sol. Samstag vor Martini 1429.

St. B. No. 1296. Dipl. No. 1222 (mit der Jahreszahl 1424). Autogr. Samml. 28.

253. Geschwisterte erben vor dem Vater in der von der Mutter hinterlassenen Morgengabe. Samstag vor Mart. 1429.

St. B. No. 1297. Autogr. Samml. 29.

254. Von einer Gemeinderschaft, so außgewäsen, und der ein ander Guot überkommen. Donnerstag nach Verena 1434. (? 1534.)

Ger. B. III.

255. Wie man die Frauen nach ihres Mannes Tod ausrichten soll. 9. Brachm. 1442.

St. B. No. 1198. Autogr. Samml. 36. Auch in die Verordnung von 1446 Ger. B. bl. 47 aufgenommen.

256. Von werbender Frauen wegen. 1443.

St. B. No. 1370. Unten abgedr.

257. Wie die Gemecht, als etlich Personen einandern Summen Golds oder Gelds machen, usgericht werden sollen. Dienstag nach St. Erhard 1446.

St. B. No. 1366. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 332. Autographische Samml. 37.

258. Wie Frauen nach der Stadt Recht ausgerichtet werden sollen. Mittwoch nach St. Hilarentag 1446.

Dipl. No. 168, 653 u. 1629. Einzelne N. E. Ger. Bnch bl. 47.

259. Bruchstück einer Erkenntniß, betreffend Erbfähigkeit bis ins 4. Glied. 6. Brachm. 1448, lautend:

. . . das ander Bruder und Schwester Kind einandern und dero Kindskind einandern . . . an den Sun, von dem Sun an des Suns Sun und von des Suns Sun unz an sinen Sun, das ist das vierd Gelid.

Einzelne N. E.

260. Das geistliche Personen in den Klöstern, und die man nit erbet, ouch nit erben söllend. 1448.

St. B. No. 1369. Dipl. No. 1223. Autogr. Samml. 38.

261. Wie Frouwen, denen ir Man sunder siech werdent, usgericht werden söllent. Donnerstag vor Rath. 1460.

St. B. No. 1216. Dipl. No. 171. Einz. N. E. Ger. B. 49. Autogr. Samml. 39.

262. Wie Lüt einandern Gmecht thun söllend und megent. 1467. Dipl. No. 1214. Schaub. Zeitschr. I. 330. Autogr. Samml. 40.

263. Ausrichtung der Sohnsfrauen. Samst. n. 3 Rön. 1468. Dipl. No. 169 u. 653^a. Ger. B. bl. 48^b.

264. Es soll niemand am Todbett gültig den Kirchen, Klöstern und Spitälern legiren. 1485.

Rathsman. v. 1485. I. 66.

265. Wo ein Frow mit irem Eman zuo Gwyn und Gwerb stat, das sy sölle gelten, sy widerrüfe dann das. Mittwoch nach St. Othmar 1488.

St. B. No. 1252.

266. Die Frowen gant in Uffälen vor Menglichem. Samstag nach Bonif. 1498.

Dipl. No. 170 und 654. Einzelne N. E. Ger. Buch bl. 50.

Bluntschli N. G. I. 441 gibt unrichtig die Jahrzahl 1489.

267. Um Gmecht. s. d.

Dipl. No. 1218. Schaub. Zeitschr. I. 332. Autogr. Samml. 27.

268. Wie eine Frau, die mit ihrem Mann zu Bank und Gaden steht, für ihn bezahlt. 1512.

Dipl. No. 172. Einzelne N. E. Ger. Buch. bl. 51.

269. Wie ein Frow mit oder on ihren Vogt für iren Man versprechen mag. Mittwoch vor Rath. 1515.

Im Ger. B. 53.

270. Von Theilung erspartes mütterlichs Guts under ire Kind von zweyen Mannen. Mittwoch nach Andreä 1523.

Im Ger. B. 55.

271. Wenn ein Priester seine Magd zur Ehe nimmt, so soll sie als Ehfrau ausgerichtet werden, sonst aber ihr Lohn nur für 3 Jahre als Vidlohn gelten. Mittwoch nach Trinit. 1527.

Dipl. No. 543.

272. Frouwen so für ire Man Pfandt gebent. Mittwoch nach Subica 1527.

Ger. B. 57.

273. Das ein Stubenfrouw auch bezalen sol wie ein Wirtin. Donnerstag nach Sebast. 1528.

Ger. B. 59.

274. Der Knab, so ein Witwe nimt, was sin Recht syge. Samstag nach Mittfasten 1529.

Dipl. No. 173, 658 u. 801. Einzelne N. E. Ger. Buch bl. 52.

275. Ob ein Frau ir Phbding us volgender Ursach (wegen außerehlicher Niederkunft) verwürke. 1534.

Ger. B. bl. 56.

276. Das die ersten Kind irer Mutter Morgengab erbent. Samstag nach Mart. 1535.

Ger. B. bl. 65.

277. Um Ruttlerswyber. Samstag nach Udalr. 1537.

Ger. B. bl. 60.

278. Ob und wie Geschwistergit, die von eynem Vatter und von zweyen Mütterren sind, eynander erben mögen. 1538.

Dipl. No. 1224.

279. Der Ehnmann kann von seiner Frau, die er als Wittwe geheirathet hat, Eherecht und Morgengab nicht erben, bis deren Schulden bezahlt sind. 1541.

Einzelne N. E. Unten abgedr.

280. Um die Schulden, so vor ald nach einer Wirthschaft ufloufend. Mittwoch nach Mittefasten 1542.

Ger. B. 63.

281. Die Frau, die mit ihrem Mann zu Bank und Gaden steht, hat für Bußen, die ihn treffen, nicht einzustehen. Mart. 1542.

Dipl. No. 656. Ger. B. 51.

282. Um Habermelwer Wyber. 1543.

Ger. B. 61.

283. Eine Frau, die mit ihrem Mann zu Gewinn und Gewerb gestanden und in ergangnem Auffalle "bis an das Underhemd" bezahlt hat, haftet mit später Ererbtem nicht. 18. Aug. 1550.

Dipl. No. 657. Ger. B. bl. 51.

284. Umb die Wyber, so by den Pfisteren Brot nämmet. 13. Mai 1557.

Ger. B. bl. 54.

285. Erbrecht der Ehgatten. 7. Mai 1558.

Dipl. No. 1629. Ger. B. bl. 48.

286. Umb Gerwerwyber. 12. Febr. 1564.
Ger. B. bl. 61.
287. Umb Bleifer Wyber. 14. Jan. 1569.
Ger. B. bl. 60.
288. Was Gestalt ein Frau mit ihrem Gut für ihren Ehemann verheissen als verpfänden soll. 10. Febr. 1577.
Verbotbuch I. 12.
289. Das Kindsfinder in großväterlichem und großmütterlichem Hab und Guot, wo ire Väter und Mütter den Fal selbst nit erläßend, Erben syn mögend. 5. Aug. 1581.
Dipl. No. 1225. Ger. B. bl. 34.
290. Unterscheid der Fromwen Ußrichtungen umb den dritten Theil in ablößigen Schuldbriefen. 15. Dec. 1582.
Ger. B. bl. 48.
291. Erlütterung, wie ein Frau für iren Man versprechen mag. 4. Aug. 1597.
Ger. B. bl. 54. Verbotb. I. 126 mit dem Datum 3. Jul. 1597.
292. Umb Weibergut, wie es empfangen, also wieder ausgegeben werden solle. 15. Jan. 1599.
Dipl. No. 1630.
293. Das ein Kind für synen Vater zu bezalen nit schuldig syge. 29. Juni 1603.
Ger. B. bl. 34.
294. Erlütterung um die Wyber, so by den Pfisteren Brot nimmment. 15. Sept. 1604.
Ger. B. bl. 54.
295. Das ein Kind synen Aeni erben möge. 12. Dec. 1605.
Dipl. No. 1226. Ger. B. bl. 35.
296. Umb die Frauen, so mitt iren Gemannen inn Whandel und Tüchligwerb begriffen. 20. Jun. 1621.
Ger. B. bl. 68.
297. Erlütterung, welcher Gestalt Bruders Kind den Schwösterfinden und hiemit Vatermaag den Muttermaag in Erbschaften vorziehen. 18. Nov. 1629.
Ger. Buch. bl. 132. Mon. Chron. IV. 13.
298. Recht einer Mutter ihr unehliches Kind zu betrachten. 16. April 1631.
Rathsmanual.

299. Erkenntnus und Erlüterung, das ein Frauw, so mit ihrem Geman zbankh und gaden stadt, hinderrugs desselben nügig zuoversprächen befugt syge. 16. April 1631.

Ger. B. bl. 134.

300. Erlüterung, welcher gstaten zweygen mit todt abgangner Schwösteren inn unglycher Anzal nachlassende Kinder der dritten ohne Eybseerben zuovor abgestorbnen Schwöster seligen Verlassenschafft erben sollint. 11. Dec. 1633.

Ger. B. bl. 134.

301. Bestätigung der Verordnung von 1629, betreffend Kopftheilung. 3. März 1638.

Ger. B. bl. 132.

302. Betreffend ehliches Güterrecht. (Verpfändungsbefugniß des Mannes, Versicherung des Weiberguts, Verbeiständung der Frau.) 7. Juni 1680.

Einz. R. G. Unten abgedr.

303. Betreffend die Verlassenschafft unehlicher Personen. 19. Heum. 1684.

Unterschr. Man.

E. Matrimonial-Sachen.

304. Ein Burger oder der in der Stadt wohnhaft ist, soll keinen außer der Stadt Wohnenden nach Konstanz laden. 1326 und 1333.

St. B. No. 94^b. — 121 u. 268. Gedr. bei Lauffer 36. Autographische Samml. 5.

305. Wie man die straffen soll, so den Lüten ire Kind betriegent mit dem Sacrament der heiligen Ehe, darzuo ouch Kupler und Kuplerin, die dem darzuo helfend oder ratend. 20. Mai 1435.

St. B. No. 1181. Unten abgedr.

306. Betreffend Ehebruch. Feria 5. post Martini.

St. B. No 736.

307. Erkenntniß der Burger, als etlich Frouwen etlich Mann und ledig Gefellen gen Constenz gelatt und sy dann umb den Mägtumb angesprochen und bekümberet hannb. (Solche Klagen sollen nur binnen Jahresfrist angehoben werden dürfen.) Samstag nach Auffahrt 1442.

St. B. No. 1363. Autogr. Samml. 35.

308. Umb Gebrecher und die öffentlich zuo Aneren sitzen. s. d. Dipl. No. 165 u. 811. Unten abgedr.

309. Bestätigung und Ergänzung der Erkenntniß von 1442, betreffend Deflorationsklagen. Donnerstag nach † Erfindung. 1507. St. B. No. 1364. Autogr. Samml. 35.

310. Ordnung und Ansehen, wie hinfür zu Zürich in der Statt über eelich Sachen gericht sol werden. (Errichtung eines Ehegerichtes u. f. w.) 10. Mai 1525.

Gedr. Zürich 1525 durch Joh. Hager. 4^o. 7 S. Mandat. Samml. Unten abgedr.

311. Bald nach Errichtung des Ehegerichts wurde ein Ehegerichtsbuch angelegt ganz in der Weise, wie das Gerichtsbuch beim Stadtgericht. Nur wurde bestimmt, daß nur die Obrigkeit und das Ehegericht je ein Exemplar dieser Satzungen haben und davon niemand Abschriften gegeben werden sollen. Daneben seien dann die geeigneten Satzungen im Druck herauszugeben und den Pfarrern zuzustellen, um sie 4 Mal im Jahr von der Kanzel zu verlesen. Dieses Ehegerichtsbuch bildet die Grundlage der Matrimonial-Ordnung von 1697. Die einzelnen Stücke führen wir je an ihren chronologischen Stellen an.

312. Betreffend Verheirathung der Priester. Mittwoch nach Trin. 1527.

Dipl. No. 543. (s. oben No. 271.)

313. Ordnung und Satzung von ein Ersamen Radt der Stat Zürich von wegen der Straff des Gebruchs und unelicher Bywonung. Getruet zu Zürich durch Johanssen Hager. 7 S. 4^o. 1527.

Mand. Samml.

314. Ordnung, Ansehen und Erkenntnuß eines Ersamen Radts der Statt Zürich, wie hinfür über Eelich Sachenn gericht, deßglichen Gebruch, Huorh, Kupplerh und uneliche Bywonung gestraafft sol werden. 23. April 1530.

Gedr. als Mandat. 39 S. 4^o. Mand. Samml.

315. Ein Ußzug uß dem großen truckten Mandat im 31. Jar ußgangen der Lasteren halb, daruff die Gerichter achten solent. 1531.

Ehegerichtsbuch.

316. Erlütterung und Verbesserung der Gesatzungen, die

vornacher gesetzt und im Trugß außgangen sind mit Rat der 4 Stätten Bern, Basel, Schaffhusen und Sanct Gallen von Rätb und Burgern uff Sanct Margareten Tag Anno do. 1533 außgangen und zuo halten angenommen.

Dipl. No. 1266.

317. Ein ernüwerter Satzung im 38. Jahr, wie das Egericht gesterget und inen bevolchen ist uff allerleyg Laster Acht ze haben sampt andern Artiklen, wie es alles jetzt ein andern nachvolgt. 1538.

Ehger. Buch.

318. Außzug der fürnemisten Gefatzungen, so man vier malen im Jar dem gemeinen Mann sich wüssen mögen deren ze halten und vor Schand und Schaden zuo verhüten, in der Statt und Landtschafft Zürich öffentlich an der Tangel verkünden und außrüffen soll. 12. Juli 1539.

Gedr. als Mandat.

319. Wie die Rechtsbegärenden aus dem Thurgau sollen gehalten werden. Dienstag vor Iudica 1540.

Ehger. Buch.

320. Daß man mit Gefangenschaft und Pyn gegen den Frömden nit handeln soll. Donnerstag nach Rath. 1545.

Ehger. Buch.

321. Erläuterung deshalb. 27. Nov. 1546.

Ehger. Buch.

322. Von bevogteten Lüthen wegen, so ir Alter uff inen hand. 23. Febr. 1545.

Ehger. Buch.

323. Ein Bevelch und Vüterung, das auß gemeinen Herrschaften niemands meer so einander im dritten Grad von Geblüt gefründt sind für myne Herren gewissen noch sunst zuosammen bekennet werden söllint. 1. Febr. 1548.

Ehger. Buch.

324. Um die Personen, so im Priesterthum geboren und folgendß geelichet. 1549.

Dipl. No. 1283. Unten abgedr.

325. Christenlich Ordnung unnd Satzung eines ersamen Rats der Statt Zürich den gemeinen Kilchgang und predigen, die Wiedertöuffer, frömdte Religion, verbotten aberglöubig Künst,

Kilchenrechnungen, Fyrtagen, Gottslestern, Spilen, Zuotrincken, Kleider, Waffen ze tragen, Hochzyt und tanzen, Schebeten und Zeeren, Reißlouffen, Wuocher und Fürkouff, die Gee und ander derglychen Stüß belangend sampt der Ordnung Synodi vornaher ußgangen hegtund aber alles in ein kurzen Begriff verfaßt und zuosamen gestellt und in truck geben. 1550. 38 S. Fol.

Mandat. Samml. No. 25.

326. Ein Frow, die eynem Mann ein Kindt, des er sich widert, geben will. (soll es beschwören.) s. d.

Dipl. 1356.

327. Bestätnus und wytere Erlüterung über den Artikel, das sich niemants unbegründter Klagen ze scheiden anmaßen und wellehe fälliges tuond, was man gegen inen handeln sölle. 22. Juli 1564.

Ehegerichtsb.

328. Bestätigung und fernere Erlüterung der Töchteren halber gemacht. s. d.

Ehegerichtsb.

329. Erlüterung um die Gescheidung deren, so Schulden halber abtreten und landtrünnig werden. 2. Febr. 1579.

Ehegerichtsb.

330. Erlüterung, was ein Ge, so hinder Vatter, Muotter zc. bezogen und der Byßchlaff ald Schwengering gevolget, gestten. 28. Nov. 1579.

Ehegerichtsb.

331. Mandat wie 1550. — 1580.

Mand. Samml.

332. Daß khein Ge necher dann im vierten Grad verwilliget werden solle. 21. Jan. 1581.

Ehegerichtsb.

333. Belangend die liederlich jung Burgerschaft. 4. Aug. 1585, erneuert 1609.

Ehegerichtsb.

334. Antreffende, so ein Gementsch das ander verlaßt und sich in die widertaußferisch Sect begibt. 9. Nov. 1586.

Ehegerichtsb.

335. Umb die Straff des Geebruchs dero ab der Landschaft. 28. Febr. 1590.

Ehegerichtsb.

336. Bewilligung der Ee im 3. und 4. Grad. 17. März 1591.
Ehegerichtsbb.

337. Vergünstigung, das in der Magschaft die Ee uß dem dritten Grad in andern Grad bezogen möge werden. 15. April 1592.

Ehegerichtsbb.

338. Erlüterung, was für ein bezogene Ehe haften, item ein Wittling, der syn Dienstmagd verfelst als schwängert. 18. Juni 1593.

Ehegerichtsbb.

339. Wegen der ledigen Sönen, so by iren Muetern in Hußhaltung find. 8. Dec. 1595.

Ehegerichtsbb.

340. Straf dero so wider irer Eltern Willen sich nit eelichen versprechen mögend. 8. Dec. 1595.

Ehegerichtsbb.

341. Bluomen und Kosten um die Kindbett. 8. Dec. 1595.

Ehegerichtsbb.

342. Verbesserung und Erlütherung der Statt Zürich Ehegerichtsakungen antreffend, die Beziehung der Ee und andere Sachen. 10. Dec. 1595.

Gedr. als Mandat.

343. Erlüterung der Sakung, wann ledigs mit ledigem sich in Hurth vergat. 10. Nov. 1604.

Ehegerichtsbb.

344. Betreffend die Ehen Unbemittelter und im Glauben nicht Unterrichteter, und die Wiederverheirathung Verwitweter. 7 Dec. 1611.

Mandat.

345. Fernere Bewilligung der Ehe halber in der Schwägerschaft. 8. Febr. 1612.

Ehegerichtsbb.

346. Betreffend die unehlichen Kinder. 7. Nov. 1614.

Stadtschr. Manual.

347. Verständliche Nachricht, wie man in der Stadt und Landschaft Zürich ausrechnen soll die Freundschaft von (Antistes) J. J. Breitinger.

Gedr. Zürich 1626. 8°. , dann auch ins Ehegerichtsbuch aufgenommen.

348. Mandat: Satzungen über die Laster Hurry und Ehebruchs. 30. Dec. 1627.

Verbotbuch II. 65.

349. Satzung und Ordnung wider die unzüchtigen Ehen und andere Leichtfertigkeiten. 14. Oct. 1652.

Gedr. als Mandat.

350. Mandat wider die Hurry und Ehebruch, unzeitigen Ehen, frühzeitigen Beischläfe und ander Leichtfertigkeiten. 29. Jan. 1668.

Gedr. als Mandat.

351. Mandat wider die unzüchtigen Ehen. 30. April 1676.

Gedr. als Mandat.

352. Der Statt und Landtschaft Zürich Consistorii matrimonialis oder Ehe = Gerichts Ordnungen und Satzungen sambt darzu dienlichen Informationen Vor = und Bei = Bericht. In ordnenntliche Tittel abgetheilt, erneuweret, verbessert durch geist = und weltliche Commissionen und Verordnungen in unterschiedenlichen Sessionen erduhret und besser eingerichtet, hernach zu zweyen mahlen vor dem kleinen, letztlich vor dem Großen Rath abgelesen, erwogen, mehrers corrigirt, ratifiziert, im December No. 1697 und im Januario No. 1698.

Handschriftlich.

353. Ehegerichtssatzungen vom Dec. 1719, verfasst durch Hans Jacob Leuw, Ober = Rath = Substitut. (der ausführliche Titel lautet ganz wie derjenige der Satzungen von 1697.)

Handschriftlich nicht selten.

Das hierauf folgende "Matrimonialgesetzbuch für den Kanton Zürich" ist vom 19. Dec. 1804 und in der offiz. Gesetzes Sammlung gedruckt.

354. Betreffend die fleischlichen Sünden. 12. April 1742.

Unterschr. Manual.

355. Betreffend die unehlichen Kinder. 26. Aug. 1762.

ibid.

356. Betreffend die Ehen zwischen Geschwisterkindern. 8. Brachmonat 1768.

ibid.

357. Betreffend das Aufgebot. 29. Nov. 1787.

Stadtschr. Man.

F. Vormundschaft.

358. Wie man kleine unerzogene Kind, so denen ir Vater oder Mutter als ander ir Fründ abgand, bevogten sol. 4 Tag des andern Herbstmonats 1434.

St. B. No. 1178. Dipl. No. 1229. Gedr. Schauberg Beitr. I. 281 und (besser) Desselben Zeitschr. I. 359.

359. Wie Wittwen und Waisen bevogtet werden sollen. s. d. Dipl. No. 166 u. 651. Gedr. Schauberg Zeitschr. I. 361.

360. Wer Bevogteten verkauft, leiht zc., hat darum kein Recht an sie. 1498.

Rathsman. 1498.

361. Minderjährigen, sonst Bevogteten, Frauen u. s. w. soll niemands etwas Dings geben oder leihen, widrigenfalls kein Recht darum gehalten und sonderlich wie die, so auf Vater oder Mutter Tod hin leihen, gestraft werden sollen.

Dipl. No. 684. (in dem Verbot, so man der Gmeind jählich verkündt, als man einem Burgermeister schweert. s. d.)

362. Gebot, daß der Wittwen und Waisen Vögt alle Jahre vor den Schirmvögten Rechnung geben sollind. 1522.

Einzelne R. G.

363. Erlüterung wer Rechnung geben sol. 20. Nov. 1549.

Dipl. No. 1230. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 361.

364. Mandat betreffend den Bettel, unzeitige Ehen, Bevogtigung liederlicher Personen, das Spielen u. s. w. 7. Brachmonat 1626.

Gedr. als Mand.

365. Mandat wie Wittwen und Waisen bevogtet sollen werden. 7. Dec. 1640.

Verbotbuch I. 151. Gedr. Schaub. Beitr. I. 282.

366. Mandat, das Bevogten Wittwen und Waislinen betreffend. 6. Febr. 1642.

Verbotbuch II. 175. Gedr. Schaub. Beitr. I. 285.

367. Mandat wegen Abstrafung und Bevogtigung liederlicher Haushaltungen, wider das Tabak schnupfen und Rauchen. 3. Juni 1667.

Gedr. als Mand.

368. Ordnung Herrn Burgermeister und Raths der Stadt Zürich wegen Bevogtigung der Wittwen und Waisen. 3. Oct. 1695.

Gedr. als Mandat. Die Revision dieser Verordnung, von 1738, ist in der ältern Ges. Samml. Band 3 gedruckt.

369. Betreffend Vormundschaft auf dem Lande. 15. Jan. und 1. Juni 1791.

Stadtschr. Man.

G. Verschiedene Gegenstände des Civilrechts.

370. Betreffend Anweisungen eines Burgers auf einen andern zu Gunsten von Juden (oder Tawerschen, später beige-
setzt). 1324.

St. B. No. 73 u. 134. Gedr. Bluntschli Rechtsgesch. I. 293.

371. Gifelschaft. Kein Bürger sol den andern mit Gifel-
schaft zu Schaden bringen. Feria 4. ante Laetare 1344.

Gedr. St. B. No. 179. Lauffer 96. Autogr. Samml. 8.

372. Verordnung betreffend Leibding, Einzug von Geld-
schulden, Bezahlung von Käufen und von Eigen, Erb, eßig
Ding, Vidlohn, gleichen Gelt. 1346. (oder 1446?)

Einzelne N. E.

373. Schutzbrief der Juden. Feria 3. post Mathiae 1354.
Dipl. No. 22. Unten abgedruckt.

374. Betreffend Gifelschaft. Crastino Nicolai 1354.

St. B. No. 310. Gedr. bei Lauffer 121. Autogr. Samml. 13.

375. Betreffend Veräußerung durch Hausgenossen des Eigen-
thümers. 1359. Feria 5. post Valentini.

St. B. No. 332. Gedr. bei Lauffer 131. Autogr. Samml. 14.

376. Betreffend Gifelschaft. 8. April 1372.

St. B. No. 413. Autogr. Samml. 17.

377. Kein Bürger solle als Bürge oder Gifel für Herren
oder Edelleute auf dem Lande gegeben werden. 1408.

St. B. No. 659.

378. Häuser und Trotten sollen liegend Gut sein und als
solche vererbt und versteuert werden. Feria 4. post Othmari 1410.

St. B. No. 658.

379. Das jederman der Gessen Guot wol koufen mag und
wie die Eidgenossen eufein gelegen Guot noch Gült in unsern
Gebieten nicht koufen sullen. Samstag nach Margreten 1412.

St. B. No. 685. Autogr. Samml. 21 u. 22.

380. Verbot der Gifelschaft im Amt Regensberg. Donnerstag
vor Hilarii 1425.

St. B. No. 1064.

381. Daz nieman enkeinen Win koufen sol die wil er an den Reben stat, noch kein Korn, noch kein Schmalfaat, e es usgetröschchen wirt. Mittwoch vor Galli 1430.

St. B. No. 1158.

382. Erkenntniß der Burger von zweyer Kossen wegen, die verstoln warend und unser Burger hie koufft hattend, wie man das fürer halten sol und wil von verstolen Dingen. (Gestohlen Gut, das auf offnem Markte gekauft ist, kann nur gegen Bezahlung des Preises vindicirt werden.) Donstag vor Pauli Bef. 1431.

St. B. No. 1312. Autogr. Samml. 30.

383. Häuser und Trotten sollen als liegendes Gut geerbt und versteuert werden. 1437.

St. B. No. 388—683. S. 121.

384. Wie sich die Rüt von Höfen und Reben wegen, die hingelichen werdent, gegen einanderen halten söllent mit Uffnemen und Uffgeben. Dienstag nach Mart. 1440.

St. B. No. 1367. Auszugsweise im Ger. Buch S. 102.

385. Betreffend Baarzahlung des auf dem Markt Gekauften. 1485.

Rathsman. 1485. II. 85.

386. Die Lehenleute haben kein Einspruchsrecht gegen Verkauf. 1486. Samstag nach Epiph.

Rathsman. 1486.

387. Fromme Stiftungen sollen kein ligend Gut, Höf, Zins, Zehnten, Herrschaft, Zwing und Bänn an sich bringen, sonst kann es jeder Weltliche um 10% minder an sich ziehen über kurz oder lang. 1486.

Rathsman. 1486. I. 58.

388. Die Kaufleute sollen ihren Bedarf nur durch die „Unterkäufer“ beziehen, damit Zoll und Umgelt nicht umgangen werde. Wer das nicht thut und sich zeigt, daß das Gut gestolen ist, der sol es ohne Entgeld wieder geben. 1486.

Rathsman. 1486. II. 21.

389. Miethe auf bestimmte Zeit wird durch Verkauf nicht gebrochen. 1487.

Rathsman. 1487. II. 4.

390. Pfandrechte, die vor offenen Rechten oder vor Gericht

bestellt werden, sollen Kraft haben, sonst aber diejenigen das bessere Recht haben, welche die Pfande besitzen. 1491.

Rathsman 1491. II. 94.

391. Hilf der Reelüt in den Reben. s. d.

St. B. No. 1227. Ger. Buch 103.

392. Bewysung umb ein Schuld uff einen todten Pch-
nam. 1504.

Ger. Buch. C. 24.

393. Mandat betreffend Wirthshausschulden 2c. März 1530.
Gedr. als Mandat.

394. Mandat wider die Käufe beim Wein 2c. 16. April 1534.
Gedr. als Mandat.

395. Was Rechts einer zu Halbvrech, so hinder ihm ver-
kauft wirt, hat. Mittwoch nach Maitag 1535.

Ger. Buch. bl. 110.

396. Wenn einer einem Gelt einzücht und das verthuoet.
Mittwoch nach St. Johans Abend 1535.

Ger. B. bl. 109.

397. Spielverbot. 1539 und 1549.

Dipl. No. 730 u. 731. Ferner in den Gedr. Mandaten von 1528,
1545, 1596, und in dem f. g. großen Mandat.

398. Concordat der Eidgenossen: Gestohlenes Gut soll
überall frei vindicirt werden können, hier proclamirt 1564.

Einzelne N. E.

399. Betreffend das Zerteilen und Verkaufen der Erb-
lehenhöfe und Güter, auch Ausreuten der Hölzer. 1566.

Aus einer alten Privatabschr. unten abgedr.

400. Wo Bäume näher als 40' bei Reben stehen, sollen
sie weggeschafft werden, wenn die Geschwornen finden, daß sie
Schaden thun. s. d.

Dipl. No. 1365.

Dieselbe Verordnung ist dann in Form einer Urkunde
d. d. 20. I. 1582, welche denen von Rüßnach auf ihr Begehren
gegeben wurde, nochmals wiederholt.

ibid. No. 1366.

401. Verbot und Strafe unbedachtsamer Käufe um Liegen-
schaften. 16. April 1586.

Gedr. als Mandat.

402. Zinnß so Lehenhöfen ingaand, darvon nitt zu ver-
setzen noch zu verkauffen. 15. Jan. 1588.

Ger. Buch. bl. 114.

403. Wie die Burger und Landlüt, so anderen in Thuoche-
und Kramläden helfend Wahren uñnehmen, gehalten werden
sollen. 7. Nov. 1604.

Ger. Buch. Bl. 121.

404. Erkenntniß betreffend verlorene Sachen und Schätze.
3. Juni 1615. 29. August 1633 und 15. Juli 1716.

Rathsprotok.

405. Verbot des ungebührlichen Bestellens und Ufkaufens
des Wyns an den Neben vor dem Herbst. 15. Aug. 1619.

Verbotbuch I. 285.

406. Erkenntniß betreffend angespültes Land. 2. Dec. 1625.

Rathsprotok.

407. Erkenntniß betreffend den Anriß. 18. Sept. 1626.

Rathsprotok.

408. Mandat und Ordnung wie künfftiger Zeit zuo Stadt
und Land wegen der verjahreten und ungeforderten Schuld-
ansprachen rechtlich verfahren werden solle. 18. Mai 1671.

Gedr. als Mandat. Schaub. Zeitschr. I. 343.

409. Mandat wider das zeerhaffte Wesen 2c. . . wie Trunk-
schulden anzusehen seien. 1675.

410. Daß umb verjahrete Schulden weder für Rath noch
Stadtgericht niemandem mehr Tag gegeben werden solle.
7. Mai 1677.

Ger. Buch. bl. 82.

H. Strafrecht.

411. Verordnung betreffend das Tragen von Messern, An-
laufen mit gewaffneter Hand, Würfelspiel. 1333.

St. B. No. 253. Gedr. bei Lauffer 36.

412. So man ab einem richten wil, weler danne der
Reten und Fürsprechen uf den Hof nicht gaat, dem das gebotten
wird, der git jeclicher 5 ß. Crastino Nicolai 1341.

St. B. No. 138.

413. Verbot und Strafe für die Schwüre. Donstag vor
Simon und Judä 1348.

St. B. No. 216. Lauff. 110.

Zeitschrift f. Schweiz. Recht III. 2.

414. Alle in Zünften, Trinkstuben u. s. w. vorkommenden Zerstörungen, es sei Wunden, Messer Zucken, Schlagen, Stallung brechen oder versagen, sollen dem Rathe geleidet werden, und die bisherige Übung der Zünfte, den Betreffenden die Klage für acht Tage zu verbieten, um sie in der Zwischenzeit zu vergleichen, aufgehoben sein. Mittwoch vor Verena 1402.

St. B. No. 394.

415. Verbot und Strafe des Schwörens. Donst. nach Mart. 1415.

St. B. No. 736.

416. Betreffend Spielen, Schwören und Ehebruch. Montag nach Barth. 1421.

St. B. No. 831—833.

417. Man sol keinen Sacher verhören in einem „Nachgan“, sondern nur in einer Klage, da einer an des anderen Eid züget. 2. Aug. 1431.

St. B. No. 1336.

418. Wer den andern zu rächen haben sol, so einer den andern liblos tuot. 6. Brachm. 1448.

St. B. No. 1210.

419. Die Räte sollen alle Frevel, die ihnen vorkommen, von Amtswegen leiden. Dienstag vor Weihn. 1455.

St. B. No. 1211 u. Dipl. No. 150.

420. Wie einer sin Klage umb Träfel, so in der Statt beschickend, gegen dem andern tuon sol. s. d.

Dipl. No. 142, 618 u. 1032. Einzelne R. G. (im Anhang des geschwornen Briefes von 1489). Gedr. bei Schaub. Zeitschr. I. 371

421. Um Scheltwort und Beschuldigung der Ehren. s. d. Dipl. No. 143, 620 u. 1033. Einzelne R. G. Gedr. bei Schauberg Zeitschr. I. 372.

422. Wie Lüg gebüest und gestraft werden sollen.

Einzelne R. G. (im Anhang des geschwornen Briefes von 1469).

423. Wer den andern betrügt, wie der gestraft werden soll. s. d. Dipl. No. 164 und 648.

424. Müw und alt Rät sollen alle Träfel laiden. s. d.

Dipl. No. 150, 634 u. 806. Einzelne R. G. (im Buch der Rät und Burger.) Gedr. bei Schauberg Zeitschr. I. 392.

425. Wie die Nachgänger sollen gehalten werden. s. d.

Dipl. No. 165, 649 u. 812. Einzelne R. G. Gedr. Schauberg Zeitschr. I. 392.

426. Die Herren mögen in Nachgängen die Parthygen selbst erkennen. s. d.

Dipl. No. 650, 813. Einzelne N. E. Gedr. Schauberg Zeitschrift I. 393.

427. Es soll niemand heimlich ertränkt oder getödtet werden. s. d.

Dipl. No. 158, 642, 1043. Einzelne N. E. (im Buch der Rätb und Burger.) Gedr. Schauberg Zeitschr. I. 392.

428. Wie einer syn Klag umb Träfel, so in der Statt beschehend, gegen dem andern tuon sol. s. d.

Dipl. No. 618. Gedr. Schauberg Zeitschr. I. 371.

429. Ordnung über das Bluot ze richten. s. d.

Dipl. No. 1040, 1041 u. 1231, 1232. Gedr. Schauberg Zeitschrift I. 374—391.

430. Ordnung für das Friede gebieten, und die Strafe, wenn Friede versagt wird.

Dipl. No. 1265.

431. Ordnung und Satzung der Pencionen und Bargerz zc. Luciae 1521 und 1526.

Dipl. No. 697 u. 1238. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 402.

432. Um Todschlag soll bar gegen bar gerichtet werden. (Notiz dabei, daß dieses nicht lang habe gehalten werden können. f. 1537.) s. d.

Dipl. No. 1241.

433. Von Friden versagen und Friden brechen. Mittwoch vor Galli 1529.

Dipl. No. 148 u. 149 (ohne Datum). No. 642 (mit obigem Datum) u. No. 1034 u. Einzelne N. E. (mit d. D. 1528.) Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 373.

434. Christenlich Ansehung des gemeinen Kilchgangs zuo Hörung göttlichs Worts zusamt Abstellung der unnützen überflüssigen Wirzhüßern und Uertinen mit angehenkter Erklärung, Ernüwerung und Verbesserung etlicher Mandaten, Ordnungen und Geboten durch uns Burgermeister, klein und groß Rätb der Statt Zürich, der Fyrtagen, Kilchenrechnungen, Gößen, ouch Zuotrinkens, Spilens, Zeerens, Tanzens, der Töufferen und anderer Unmaßen halb vornaher usgangen, jez von Nüwem geordnet und erwhteret. 26. März 1530.

Es ist dieß die erste Ausgabe des sog. großen oder Buß- oder Sab-

bath- und Sitten-Mandates, welches von da an bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit wieder meist mit Vermehrungen, bald in größerm, bald in geringerem Umfang publicirt und auch in die ältere gedruckte Gesetzesammlung aufgenommen wurde.

435. Von anläßigen Worten. s. d.

Dipl. No. 625 u. 1035. Einzelne N. E. Gedr. bei Schauberg Zeitschr. I. 374.

436. Wo ein Bürger den andern Bürger vom Leben zum Tod bringt, wie fölllicher Todschlag gebüßt werden fölle. s. d.
Dipl. No. 143, 621, 1026. Einz. N. E. Im Buch der Rätb und Bürger. Gedr. Schaub. Zeitsch. I. 367.

437. Wie Todschlag gegen Gessen und Frömden gebüßt werden föllent. Bestätigt Samstag vor Ulrich 1537.

Dipl. No. 143, 623, 1027. Einz. N. E. Gedr. Schaub. Zeitschrift I. 368.

438. Wie die Todschlag gebüßt werden föllen, so einer den andern by syner Gefrouwen findt. s. d.

Dipl. No. 144, 629, 1029. Einz. N. E. Gedr. b. Schauberg Zeitschr. I. 369.

439. Ob der Nachrichter und Frowenwirt zur Kuntschaft guot sygend ald nit. 1538. Mittwoch nach Doroth.

Dipl. No. 1044 u. 1233. Gedr. b. Schaub. Zeitschr. I. 391.

440. Ordnung und Erkantnuß wider das schädlich Kriegen und Reßfloufen. 25. Winterm. 1542. (erneuert, 1553, 1556, 1638, 1657, 1663, 1664 u. f. w.)

Dipl. No. 1236. Gedr. als Mandat. Schaub. Zeitschr. I. 395.
(s. auch 400 u. 401 daselbst.)

441. Betreffend Betrug, namentlich mit Brief und Sigel. 13. Winterm. 1549. (erneuert, 1573, 1631, 1653.)

Dipl. No. 669 u. 803. Einz. N. E. Im Buch der Rätb und Bürger. Gedr. als Mandat. Unten abgedr.

442. Form und Ordnung, wenn man einen Todschlag vor Rath verrechtfertiget. s. d.

Dipl. No. 670 u. 1025. Gedr. bei Schaub. Zeitschr. I. 365.

443. Alt. Bruch und Ordnungen um die Frevel und Zuredungen an dem Zürichsee und denen Bogthen, so sich der Stadt Bruch und Rechten haltend. 6. Nov. 1550.

Dipl. No. 1290. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 405.

444. Erläuterung um Rundschaft zu verhören in Todschlegen. 23. April 1578. Bestätigt 9. Nov. 1603.

Dipl. No. 626 u. 627. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 369.

445. Ein Erkenntnuß in verrechtfertigetem Todschlag, die Frömden betreffend. 14. Juli 1582.

Dipl. No. 628. Gedr. b. Schaub. Zeitschr. I. 368.

446. Wer etwas findet, soll es zwar nicht in den Kirchen verkünden lassen, aber den Sigristen beim Groß Münster und St. Peter anzeigen, widrigenfalls es für einen Diebstahl geachtet wird. 7. Mai 1598.

Verbotbuch 1575–1621. Fol. 134.

447. Betreffend Diebstahl und Untreu in obrigkeitlichen und „verbanneten“ Häusern. (Kornhaus, Kaufhaus, Mezg und dergleichen.) 15. Jan. 1663.

Unterschr. Manual. Schaub. Zeitschr. I. 374.

448. Verbot so man der Gemeind jährlich verkünd, als man einem Bürgermeister schweret. s. d.

Dipl. No. 473–492.

449. Der Stadt Zürich Malefiz Gericht. s. d.

Gedr. 33 S. in 32°.

450. Vöbl. Stands Zürich Kriegsartifel.

Gedr. 1653, 16° u. 1743, 78 S.

II. Local-Rechte.

(Herrschaftsrechte, Stadtrechte, Öffnungen etc.)

451. Adlikon.

Gedr. Wettinger Archiv. pag. 115.

452. Aesch am Albis, Öffnung, wahrscheinlich aus dem XVII. Jahrhundert.

Abschrift in der Sammlung für die innern Vogteien im Staatsarchiv. Gedr. Schaub. Beitr. IV. 321.

453. Neugst siehe Borsikon.

454. Albisrieden. a) De juribus et jurisdictione ville in Rieden prope Albis vor 1346.

Stadtbibl. Msc. C. 10. a und b.

b) Hofrecht aus dem XV. Jahrh.

Öffnungsbücher des Stifts im Staatsarchiv.

c) Öffnung s. d. Anfang des XVII. Jahrh.

Gedr. Schaub. Beitr. II. 136.

d) Öffnung von 1691.

Erwähnt ebendas.

455. Altikon, Öffnung von 1502.

Erwähnt bei Werdmüller Memorabilia Tigurina I. S. 11.

456. Altorf. (Münchaltorf.) Hofrodel von 1439.

Gedr. Bluntschli I. 485. Grimm Weisth. I. 11.

457. Altstetten. a) Öffnung von 1429.

Staatsarchiv. Schaub. Beitr. IV. 80

b) Recension von 1553.

458. Andelfingen. a) Öffnung s. d. aus der Oesterreichischen Zeit.

Grimm I. 99.

b) Spruchbrief von 1489.

Ausz. in Bluntschli N. G. I. 363.

c) Herrschaftsrecht von 1534.

Bessaluz. II. S. 22 ff.

d) Erläuterung, daß eine Frau an ihres Mannes Schulden nur diejenigen zu bezahlen habe, die während der Ehe aufgelaufen und daß die zweite Frau der Vorhergehenden Gut nur bis auf den Betrag zu ersetzen schuldig sei, welcher ihr bei Eingehung der Ehe angezeigt worden. 5. Sept. 1764.

Stadtschr. Man.

e) s. auch Ryburg h.

459. Baden, Erbrecht der Grafschaft. (für die im Kanton Zürich liegenden Dörfer Schlieren und Dietikon geltend.) Samstag nach Peter und Paul 1541.

Diese ältere Recension ist ungedruckt, folgendes sind die Abweichungen derselben von der spätern. Art. 1. im Anfang statt:

„Wann die Kind eins oder mehr zu ihren Tagen kommen seynd“.

„Wann die Kind zu ihren T. f. f.“ Der Schlusssatz dieses Artikels: „Wann aber keine Söhne zc.“ fehlt.

Art. 2. etwas nach der Mitte fehlen die Worte „weder in erster noch nachgehenderen Ehe“ und später die Worte „vom Vatermag herrührenden.“ Statt lemma 2 und 3 dieses Artikels heißt es:

„So aber zwei Ehemenschen zusammenkommen und dermaßen mit einanderen Fuß hielten, daß sie in Gelt Schulden kommen und verrußt oder vergantet wurden, alsdann so mag die Frau voruß und vordannen nemen, ihr zugebracht Gut, ihr Morgengab, auch ihr Kleider und Kleinoter und damit unentgolten. Es were dann Sach, daß sie mit im in Gwünn und Gwerb

gesehen, mit ihm gewürthet oder den Schuldneren zu bezalen versprochen hette, alsdann so soll sie auch (wie billich), wie wyt ihr Gutt gelangen mag, bezalen. Doch so ist harinne denen, so mit Gedingen und Ehrechten zusammenkommen, dieselbe ihre Gedinge und Ehrecht ussbedingt und vorbehalten. Die Art. 3—9 fehlen.

460. Baden, Erbrecht der Graffschaft, vom 12. Mai 1637 mit Nachträgen von 1708 und 1731.

Gedr. Pestaluz Sammlung der Statute des Kantons Zürich II. 301. (woselbst noch weitere Abdrucke angeführt sind.)

461. Basserstorf. Öffnung betreffend die hohen Gerichte und niedern Zwing und Bäume des Hauses Kyburg und Rechnung der Bauersame. Ohne Datum. Nach Schauberg aus dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts.

In Schauberg Beiträge III. 297 aus dem Original des Gemeindearchivs Basserstorf abgedruckt.

462. Berg. 1) Öffnung von 1409 und 2) Öffnung aus dem XVI. Jahrhundert, betreffend die Rechte des Stifts Embrach, der Vogtherren und der Gemeinde.

Gedr. Schauberg Beitr. III. 364.

463. Bertschikon. a) s. Binzikon. b) Öffnung von 1619, betreffend Weidgang.

Gedr. Grimm Weisth. I. 71.

464. Binzikon, Öffnung der freien Dingstatt. Vor 1435. Nach dem „Grüninger Amtsrecht“ gehören zu der „Dingstatt“ weiter die Dörfer: Egg, Gossau, Bertschikon, Isikon, Ottikon und Wernetshausen nebst den Bürgern von Grüningen.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 38.

465. Birmenstorf. a) Verkommniß der Grichten und Rechten auch Harkommens umb Birmenstorf und Urdorf 1347, betreffend die Rechte des Klosters St. Blasien einerseits und der Familie Müller als Vogtherren anderseits.

Gedr. Grimm I. 29.

b) Die nüz Verkommnis von wegen der Rechten und Gerechtigkeiten zuo Birmenstorf und Urdorf von 1562, betreffend die vogtherrlichen Rechte der Stadt Zürich und die gerichtsherrlichen des Klosters St. Blasien.

Gedr. Schaub. Beitr. VII. 148.

Bluntschli Rechtsgesch. II. 394 führt noch eine dritte Re-

cension aus der Zeit zwischen 1347 und 1562 an. Die beiden Statute beziehen sich auch auf die Rechte von St. Blasien in Randikon, Wetttschweil, dem Widum zu Stallikon und dem Hofe zu Bonstetten.

466. Bonstetten. a) Hienach stat geschrieben, wie verr des Dorfs zu Bonstetten Gericht, Zwing und Bänn gat. s. d. Theilweise gedr. Schaub. Zeitschr. I. 12.

b) Rechnung und Gerechtigkeit der Vogthge zu Bonstetten. s. d.

Gedr. ibid. I. 10.

Bluntschli l. c. erwähnt noch ein drittes Statut von 1545. — Hinsichtlich der St. Blasischen Rechte zu Bonstetten siehe bei Birmenstorf.

467. Borsikon, Öffnung 1412, betreffend die vogtherrlichen Rechte der Familie Meher von Knonau zu Neugst, Borsikon und Breitenmatt, und die Rechnung der Gemeinde.

Gedr. Grimm I. 48.

468. Breite. a) Öffnung von 1439, betreffend die Rechte des Junker Schwend, des Klosters Embrach und der Gemeinde.

Gedr. Grimm I. 79.

b) Öffnung von 1518.

Erw. Bluntschli Rechtsgesch. II. 394.

469. Brütten, Öffnung des Dinghofs, s. d. betreffend die Rechte des Klosters Einsiedeln, des Vogtes und der Hofjünger.

Gedr. Grimm I. 144. Nach den Einsiedler Regesten (im schweiz. Regestenwerk) ist das Original des Hofrodels nm 1300 geschrieben.

470. Bubikon, Hausbrief des Johanniterhauses, von 1483.

Gedr. Grimm I. 63.

Bülach. a) Verscriben Stattrecht vero von Bülach Bußen, Erben und ander Dingen von 1483 und Zusatz von 1604.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 87.

b) Öffnung von 1510.

Erw. Bluntschli l. c.

472. Dachsen, Öffnung von 1532, durch Wilhelm von

Zulach als Gerichtsherrn, Ausschüsse der Gemeinde und den Zürcherischen Vogt zu Rhburg als Vogtherrn erneuert resp. verfaßt.

Gedr. Grimm I. 108.

473. Dällikon. a) Öffnung von 1537.

Erw. Bluntschli I. c.

b) s. Alt Regensberg.

474. Dielsdorf, Öffnung der Gemeinde. circa 1558.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 182.

475. Dietikon und Schlieren. a) den Anfang eines Hofrechtes enthält die bei Hergott genealogia II. 351 abgedruckte Urkunde von 1259, betreffend den Verkauf der Habsburgischen Rechte an das Kloster Wettingen.

b) ein ferneres Statut ist in dem gedruckten Wettinger Archiv (141) enthalten.

c) gehört hieher auch das oben angeführte Erbrecht der Grafschaft Baden.

476. Dietlikon und Niden. Öffnung von 1420.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 111.

477. Dübendorf, Öffnung betreffend die Rechte des Vogtes und Gerichtsherrn so wie der Gemeinde von circa 1420.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 98.

478. Dürnten, Hofrodel, theilweise von 1480, theilweise s. d.

Gedr. Schaub. Beitr. III. 182, wo auch über den von Bluntschli angeführten ältern Hofrodel genauer Aufschluß gegeben ist.

479. Egg f. Vinzikon.

480. Egglisau. a) Freiheitsbrief des Freyen Hans von Tengen von 1399.

b) Stadt- und Herrschaftsrecht von 1509 oder 1510 nebst einer das Erbrecht betreffenden Erläuterung von 1569, nach welcher das Egglisauer-Erbrecht auch für die Dörfer Rafz, Wyl, Hüntwangen, Wasterfingen und Glattfelden gilt. Eine frühere Erläuterung von 1559 ist in derjenigen von 1569 selbst citirt; hingegen zweifeln wir, daß noch eine solche von 1618 existire, wie Bluntschli angibt. 1618 scheint vielmehr nach einer uns vorliegenden Abschrift nur das Datum der Besieg-

lung der Urkunde von 1569 durch Obervogt und Rath zu Eglisau zu sein.

Gedr. Pestaluz Statute II. 168. Das Erbrecht allein: Mon. Chron. IX. 160. (Abh. v. Finsler.)

c) f. Rhburg h)

481. Elgg. Öffnungen der Stadt und Herrschaft Elgg von 1532 und 1535.

Letztere ganz, erstere theilweise gedruckt bei Pestaluz Erbr. I. 258.

482. Ellikon, Öffnung. s. d. (nach Bluntschli aus dem Ende des XV. oder Anfang XVI. Jahrhunderts.

Gedr. Grimm I. 116.

483. Embrach. a) Öffnung s. d.

Auszugsweise gedruckt bei Schaub. Beitr. VII. 384.

b) Öffnung von 1518.

Gedr. Grimm I. 111.

c) Öffnungen von 1541, 1543 und 1551.

Staatsarchiv.

484. Engelberger Hofrodel für die im Zürichgau gelegenen Höfe des Klosters. Als Ortschaften, in denen das Kloster Rechte besaß, werden in einem aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts stammenden Einkünfterodel (Versuch einer urkundlichen Darstellung des Stiftes Engelberg. Luzern 1846. S. 127.) vorzüglich genannt: Urdorf, Stallikon, Wetttschweil, Bonstetten, Hedingen, Aesch, Affoltern, Dachelsen, Heisch, Opfikon und Oberhausen. Der Hofrodel ist ohne Datum, wahrscheinlich aus dem XIV. Jahrhundert.

Gedr. Grimm I. 1. und in der citirten Geschichte von Engelberg S. 11.

485. Erlenbach. a) Einsiedelscher Hofrodel der Höfe Pfeffikon, Einsiedeln, Neuheim, Kaltbrunnen, Erlenbach und Stäfa (von denen nur die beiden letzten dem Kanton Zürich angehören) aus dem XIV. Jahrhundert.

Gedr. Grimm I. 149 u. f. Regesten der Eins. Urkunden im Schweiz. Regestenwerk No. 136 f. u. 263.

b) Hofrecht von 1510.

Gedr. Schaub. Beitr. VIII. 283.

c) Hofrodel von 1630 und 1680. Enthalten nach einer vor uns liegenden Abschrift im Wesentlichen nur die Art. 1. 2. 3. 10. 12. 23. 26 und 27 desjenigen von 1510.

486. Eßlingen s. Stäfa.

487. Fällanden, Öffnung s. d. Das Diplomatar der Abtei Fraumünster, welchem der Abdruck bei Grimm entnommen ist, stammt aus dem XV. Jahrhundert.

Gedr. Grimm I. 27.

488. Fahr, Grundherrliche Öffnung des Klosters, aus dem XV. oder XVI. Jahrhundert.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 30.

489. Feuerthalen s. Uhwiesen.

490. Fischenthal. a) Hofrodel s. d. (vor 1511.)
Im Staatsarchiv.

b) Hofrodel von 1511.

Gedr. Pestaluz Stat. II. 78.

491. Flaach. a) Öffnung von 1537.

Gedr. Grimm I. 93.

b) Erb- und Ge-Recht der ehrsamten Gemeinden Flaach und Volken. 1658.

Gedr. Pestaluz Stat. I. 104.

492. Fluntern. a) De juribus et jurisdictione ville Fluontrein nostre ecclesie (sc. dem Chorherrenstift in Zürich.)
pertinentibus. s. d. vor 1346.

Stadtbibl. Msc. C. 10. a. u. b.

b) Rechnung des Probsts und Capitels in dem Hofe zu Fluntern. Aus dem XV. Jahrhundert.

Öffnungsbuch des Stifts im Staatsarchiv.

493. Flurlingen s. Uhwiesen.

494. Freiamt s. Knonau.

494^a. Freienstein s. Rorbas.

495. Gamlikon s. Wettshweil.

496. Glattfelden. a) Meherrodel von 1657.

Im Staatsarchiv.

b) Erbrecht s. Egglisau b)

497. Gossau s. Binzikon.

498. Greifenbergischer Hofrodel von 1475.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 51.

499. Greifensee, Erbrecht der Herrschaft. 1691.

Gedr. Pestaluz Stat. II. 1.

500. Grüningen. a) s. Binzikon.

- b) Spruchbrief von 1441.
Im Staatsarchiv. (nach Bluntschli.)
- c) Spruchbrief von 1489.
Ausg. in Balthasar Helvetia III. 516. und Bluntschli R. G. I. 363.
- d) Amtsrecht von 1668.
Gedr. Pestaluz Stat. I. 57.
501. Hasli. a) Öffnung von Niederhasli. s. d.
Im Staatsarchiv (nach Bluntschli).
- b) Öffnung von Niederhasli. 1427, erneuert 1461.
Ebenso.
- c) Öffnung von Nieder- und Mettmehasli. 1436, erneuert 1478.
Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 1.
502. Hedingen, Öffnung, betreffend die Rechte des Klosters Pfäfers und des Hofes. s. d. (Anfang des XV. Jahrhunderts.)
Gedr. Schaub. Beitr. IV. 339.
503. Hegi. a) Öffnung betreffend die Rechte des Stiftes Embrach. s. d.
Gedr. Schaub. Beitr. VII. 81.
- b) Öffnung von 1518.
Gedr. Grimm I. 120. vgl. Schaub. Beitr. III. 366.
- c) f. Wiesenbängen.
504. Hirslanden, Öffnung der Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen. 1538.
Wird aus dem Original des Spitalarchivs abgedruckt.
505. Hochfelden, Öffnung. s. d.
Wettinger Archiv. Tigur. 544.
506. Höngg. a) Öffnung von 1338.
Gedr. Grimm I. 5. Auch in lateinischer Redaction Stadtbibl. Msc. C. 10. a. und b.
- b) Öffnung von 1646.
Im Staats- (früher Stifts-) Archiv.
507. Hombrechtikon f. Stäfa.
508. Hottingen f. Hirslanden.
509. Hüntwangen f. Egglisau.
510. Ikikon f. Binzikon.
511. Kloten, Öffnung des Hofes und der Bauersame. s. d.
Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 187. vgl. dessen Beitr. III. 315.

512. Knonau. a) Vogtöffnung von 1414.

Gedr. Schaub. I. 75.

b) Öffnung betreffend die Rechte des Klosters Schänis. 1461.

Gedr. Grimm I. 52.

c) Richtung des fröhen Amts. 1282—1415.

Gedr. Kurz und Weissenbach Beitr. I. 98.

d) Spruchbrief für das Freiamt. 1489.

Gedr. Balthasar Helvetia III. 520.

e) Wie ein Landtag im freien Amt soll gesetzt, verkündt und mit wie vil Personen er soll gehalten werden. s. d. Msc. v. 1654. S. 68. bei F. v. Wyß — Auszug in Bluntschli Rechtsgesch. I. 200.

f) Amtsrecht der Herrschaft Knonau (oder Freiamtsrecht) von 1535.

Gedr. Pestaluz Stat. I. 220 mit Zusätzen von 1528, 1539, 1550.

g) Erläuterung, um was Sachen ein Vogt Kundschaft einnehmen, auch das er die Spiler him Eid fragen möge, dergleichen wer die Urtheilen so von M. H. Sachen wegen ergand entscheiden und das ein Vogt den Kundschaftern kein Lohn zu geben schuldig sein solle. 1563.

Obig. Mscr. von 1564. S. 48.

h) Halb Bsch Recht. s. d.

Wird im folgenden Heft gedruckt.

513. Kyburg. a) Öffnung der Burgeren zu Kyburg. s. d. (? vor 1487.)

Gedr. Schaub. Beitr. IX, 37. nach einer Abschrift von 1646.

b) Spruchbrief von 1489.

Ausz. bei Bluntschli Rechtsgesch. I. 363.

c) Grafschaftsrecht. s. d. aus dem XV. Jahrhundert. Staatsarchiv.

d) Grafschaftsrecht. s. d.

Gedr. Grimm I. 18. nach einer 1506 gefertigten Niederschrift.

e) Grafschaftsrecht. s. d. zwischen 1506 und 1576. Staatsarchiv. s. auch Neerach.

f) Grafschaftsrecht von 1576 und 1579.

Ebenda. (s. auch Haller Bibl. der Schw. G. VI. 1925.)

g) Landgerichtsordnung von 1634.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 142.

h) Einzugsordnung für Schaffhausische Forderungen in

der Grafschaft Kyburg, der Vogtei Rauten und den Herrschaften Eglisau und Andelfingen, von 1650.

Mscr. bei Fr. v. Wyß.

i) Grafschaftsrecht von 1675 oder Sammlung der die Grafschaft Kyburg betreffenden Gesetze.

Gedr. Pestaluz Stat. II. 195.

514. Pandikon f. Birmenstorf.

515. Langnau f. Thalweil.

516. Langwiesen f. Uhwiesen.

517. Rauten. a) Öffnung s. d.

Gedr. Grimm I. 102.

b) f. Kyburg h)

518. Ruzingen, Öffnung s. d. (zwischen 1451 und 1645, während welcher Zeit das Kloster St. Blasien die niedern Gerichte daselbst besaß.)

Gedr. Grimm I. 303.

519. Männedorf. a) Öffnung des Klosters Pfäfers, von 1400.

Einsiedler-Regesten im Schweiz. Regestenwerk. No. 563.

b) Öffnung s. d.

Nach Bluntschli im Stiftsarchiv St. Gallen.

520. Martalen. a) Bericht, wie man die Gerichte zu Obermartalen gehalten. s. d. Ende des XV. oder Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Staatsarchiv.

b) Öffnung der Gerichtsherrn zu Martalen von 1586, mit Nachträgen von 1594 und 1595.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 177.

521. Maschwanden, Dorfrodol von 1506.

Staatsarchiv.

522. Maur. a) Öffnung der Hofleute (der Abtei Zürich) von 1543.

Gedr. Grimm I. 43.

b) Erläuterung über der Aebtissin Gericht zu Maur, genannt das Meheramt. von 1604.

Staatsarchiv. Stadtbibliothek Mscr. L. 16. 295.

523. Meilan. a) De juribus et jurisdictione ville in Meilan. — vor 1346.

Stadtbibl. Mscr. C. 10. a. und b.

b) Rectung der Probstei Zürich in dem Dorf zu Meilan und c) Vogtoffnung; beide aus dem XV. Jahrhundert.

Offnungsbücher des Stifts im Staatsarchiv.

524. Mettmehasli f. Hasli.

525. Mörsburg, Offnung s. d. Stadtarchiv Winterthur.

526. Mönchaltorf f. Altorf.

527. Neerach, Offnung und Rectung des Zwinghofs zu Neerach (gleichbedeutend mit Neuamt). s. d. mit Nachtrag von 1538.

Gedr. Schaub. Beitr. III. 399. Bluntschli l. c. führt drei Recensionen oder Abschriften an. Eine vor uns liegende Abschrift enthält die bei Schauberg mit I—LI bezeichneten Artikel als ursprüngliche Offnung, sodann die erbrechtlichen Bestimmungen des Kyburger Grafschaftsrechtes (nach der Bezeichnung bei Pestaluz die Art. 56—61, 65—67, 69—73 und 64). Diesem Auszug des Kyburgerrechtes ist eine Einleitung vorausgeschickt, wornach der Rath von Zürich im Jahr 1538 auf Begehren der hiderben Lüte „im Neuamt“ ihnen diesen Auszug als ihr zukünftiges Erbrecht zu geben bewilliget habe. — Hierauf folgen dann die Art. LIII—LVII. LX—LXV. Dieser nämliche Auszug des Kyburger Erbrechts sammt den letzt angeführten Artikeln kommt in besondern Abschriften als „Erbrecht des Neuamts von 1538“ vor.

528. Neftenbach, Offnung s. d. Gedr. Grimm I. 74.

529. Neuamt. a) Offnung s. d. Staatsarchiv.

b) Spruchbrief von 1489.

Gedr. Schaub. Beitr. II. 423.

c) Erbrecht von 1538.

S. Neerach.

d) Gerichtsordnung von 1553. Abschr. bei Fr. v. Wyß.

529^a. Niederglatt f. Möschikon.

530. Niederhasli f. Hasli.

531. Niederweningen. a) Offnung s. d. Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 6.

b) Offnung von 1562. Staatsarchiv. — Dipl. No. 578.

532. Nöschikon. Twing und Bänne der Probstei Zürich in dem Hof zu Nöschikon und Niederglatt. XV. Jahrhundert. Öffnungsbücher des Stifts im Staatsarchiv.

533. Nossikon, Öffnung von 1431.
Gedr. Grimm I. 24.

534. Nürenstorf, Öffnung von 1448.
Gedr. Schaub. Beitr. III. 1.

535. Oberhausen, Öffnung von 1393.
Gedr. Schaub. Beitr. II. 223.

536. Obermettmensetten, Öffnung s. d. Aus dem XV. Jahrhundert.
Gedr. Grimm I. 54.

537. Oberrieden s. Thalweil.

538. Oberwinterthur. a) Vogtöffnung von 1472.
Gedr. Grimm I. 124.

b) Dorföffnung (Einung) von 1472.
Gedr. Schaub. Beitr. VIII. 456.

c) Entscheid zwischen Vogtei und Meieramt zu Oberwinterthur, von 1571.
Abschr. bei Fr. v. Wyß.

d) s. Wiesenbängen.

539. Derlikon, Hofrodel s. d. aus dem XIV. Jahrhundert.
Gedr. Grimm I. 73.

540. Detikon s. Stäfa.

541. Dpfikon, Holzordnung von 1549.
Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 134.

542. Dssingen. a) Öffnung s. d.
Gedr. Grimm I. 94.

b) Erbrecht und Einzug von Schulden. 1601.
Gedr. Pestaluz Stat. II. 128.

543. Ottikon s. Binzikon.

544. Rafz s. Egglisau.

545. Regensberg, Herrschaft alt Regensperg (Regensdorf und Dällikon). a) Öffnung von 1426.
Staatsarchiv.

b) Öffnung von 1456.
Gedr. Grimm I. 81.

546. Regensburg, Stadt. a) Stadtrecht von 1501.
Gedr. Grimm I. 84.

b) Stadtrecht von 1673.
Mscr. der vaterländ. Gesellsch. XVIII. 284. (nach Bluntschli.)

547. Regensburg. a) Spruchbrief für die Herrschaft
Regensburg. 1489.

Ausz. in Bluntschli R. G. I. 363.

b) Herrschaftsrecht von 1538.
Gedr. Pestaluz Stat. I. 181.

c) Notiz, daß durch Wiederverehlichung Leibding ver-
loren gehe. 2. Nov. 1608.

Stadtmanual.

548. Regensdorf. (s. auch Regensburg No. 545.)

a) Öffnung von 1426.
Gemeindsarchiv.

b) Amtsrecht von 1536.
Notariatskanzlei Höngg.

c) Amtsrecht von 1603.
Gedr. Pestaluz Stat. II. 102.

549. Kengg, Rechte der Probstei in dem Hof und Dorf
zu Kengg. XV. Jahrhundert.

Öffnungsbücher des Stifts im Staatsarchiv.

550. Rheinau. a) Öffnung des Klosters. s. d. Aus dem
XV. Jahrhundert.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 149.

b) Erbrecht von 1787.
Gedr. Pestaluz Stat. I. 1.

551. Richtersweil s. Wädensweil.

552. Rieden s. Dietlikon resp. Albisrieden.

553. Riesbach s. Hirslanden.

554. Rorbas. a) Öffnung von 1406.
Abschr. bei Leu? XVI. 19. (nach Bluntschli.)

b) Öffnung von Rorbas und Freyenstein. 1605.
Gedr. Grimm I. 88.

555. Rüfers s. Rüschiikon.

556. Rüm lang. a) Rechtung der Abtei Fraumünster und

b) Rechtung des Relnhofes in Rüm lang, beide aus dem
XV. Jahrhundert.

Diplomatar des städtischen Fraumünsterarchives.

Zeitschrift f. schweiz. Recht III. 2.

(2) 9

c) Öffnung von 1432 resp. 1503.

Gedr. Schaub. Beitr. IV. 141.

557. Rüschlikon. a) *De juribus et jurisdictione curie* in Rüschlikon Vor 1346.

Stadtbibl. Mscr. C. 10. a. u. b.

b) Richtung der Probstei Zürich zu Rüschlikon und Rüfers. XV. Jahrhundert.

Öffnungsbücher des Stifts im Staatsarchiv.

558. Rüfers. a) *De juribus et jurisdictione curie* in Rüfers. Vor 1346.

Stadtbibl. Mscr. C. 10. a. u. b.

b) f. Rüschlikon b.

559. Schlieren. a) Öffnung s. d.

Wettinger gedr. Archiv. 153.

b) f. Baden, Erbrecht der Grafschaft.

560. Schwamendingen. a) *De jure et jurisdictione curie* in Swabendingen. Vor 1346.

Stadtbibl. Mscr. C. 19. a. u. b.

b) Richtung der Probstei in dem Hof zu Schwamendingen. XV. Jahrhundert.

Öffnungsbücher des Stifts im Staatsarchiv.

c) Öffnung von 1533.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 115.

561. Seebach, Richtung der Abtei Fraumünster. Aus dem XV. Jahrhundert.

Diplomatar des städtischen Fraumünsterarchivs. S. 141.

562. Sellenbüren f. Wettshweil und Engelberg.

563. Stadelhofen f. Hirslanden.

564. Stäfa. e) f. Erlenbach.

b) Öffnung. s. d. (auch für Eßlingen, Detikon und Hombrichtikon.)

Gedr. Grimm I. 45.

c) Vertrag mit Einsiedeln.

Stadtbibl. Mscr. L. 16.

d) Hofredel von 1673.

Staatsarchiv.

565. Stallikon f. Birmenstorf, Engelberg und Wettshweil.

566. Stammheim. a) Vogtoffnung s. d.
Staatsarchiv.

b) Rectung der Stadt Zürich daselbst. Aus dem XV. Jahrhundert.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 72.

c) Gemeindsöffnung von 1562.

Mscr. der vaterl. Gesellsch. XVIII. 483. (nach Bluntschli.)

d) Erbrecht von 1570.

Gedr. Pestaluz Stat II. 91.

567. Steinmaur. Öffnung der Gemeinde Ober- und Nieder-Steinmaur. Von 1581.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 92.

568. Sünikon. Öffnung von 1496.

Gedr. Schaub. Beitr. II. 320.

569. Thalweil. a) Rectung der Genossen in der Vogtey ze Talwile. — Ende des XIV. Jahrh.

Staatsarchiv Dipl. No. 506.

b) Rectung der Abtei Frauenmünster. XV. Jahrh.

Diplomatar des städtischen Fraumünsterarchivs. S. 212.

c) Rectung des Klosters Muri zu Thalweil, Oberrieden und Langnau. 1572.

Gedr. Grimm I. 56.

570. Töß. Dorfoffnung von 1536.

Gedr. Grimm I. 128.

571. Uetikon f. Wädensweil.

572. Uhwiesen. Erbrecht des Amtes Uhwiesen oder der Dörfer Uhwiesen, Feuerthalen, Flurlingen und Langwiesen. Von 1603.

Gedr. Pestaluz Stat. I. 141.

573. Urdorf f. Birmenstorf.

574. Usterbach. Rectung von Usterbach. Ende des XV. Jahrh.

Gedr. Grimm I. 23.

575. Veltheim. Hofrodel von 1474.

Stadtbibl.

576. Volken f. Flaach.

577. Wädensweil. a) Schiedsspruch und Vermittlung

des Rathes von Zürich über die Rechte des Johanniterordens zu Wädenschweil, Richtersweil und Uetikon. 1409.

Staatsarchiv.

b) Spruch des Rathes betreffend die hohen Friesel in der Herrschaft Wädenschweil. 1415.

Abschr. bei Fr. v. Wnß.

c) Ordnung des Landtags zu Wädenschweil. XVI. Jahrhundert.

Erw. Bluntschl R. G. I. 204.

d) Herrschaftsrecht von 1593.

Gedr. Pestaluz Stat. II. 135.

578. Walb. a) Hofrodel aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts.

Staatsarchiv.

b) Hofrodel von 1586.

Gedr. Pestaluz Stat. I. 168.

579. Wangen. Urbar um die niedern Gerichte daselbst. Von 1601.

Staatskanzlei.

580. Wasterkingen f. Eglishau.

581. Weiningen. a) Öffnung betreffend die Rechte des Klosters Fahr und des Vogtherren. s. d.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 80.

b) Amtsrecht von 1452.

Staatsarchiv.

c) Amtsrecht von 1558.

Notariatskanzlei Weiningen.

d) Amtsrecht von 1637.

Gedr. Pestaluz Stat. I. 111.

582. Wermetschweil, Öffnung von 1508.

Staatsarchiv.

583. Wernetshausen f. Vinzikon.

584. Wetttschweil. a) Hofrodel des Klosters Engelberg zu Wetttschweil, Sellenbüren und Stallikon, von 1428.

Staatsarchiv.

b) Öffnung für Wetttschweil, Sellenbüren, Stallikon und Gamlikon, von 1468.

Gedr. Grimm I. 38.

c) Öffnung von 1537.

Staatsarchiv.

d) s. Birmenstorf.

585. Wezikon. Hofrodel aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts.

Gedr. (als Variante zu dem Greifenbergischen Hofrodel) Schauberg Zeitschr. I. 51.

586. Wehach. a) Uebereinkunft zwischen M. Herren von Zürich und den niedern Gerichtsherrn zu Wehach. 1567.

Mscr. bei Fr. v. Wyß.

b) Vertrag um die Gerichtsherrschaft des Dorfes Wehach zwischen M. Herren von Zürich und den beiden Gerichtsherrn.

Gedr. Schaub. Beitr. IV. 204.

c) Öffnung von 1596.

Staatsarchiv und Mscr. bei Fr. v. Wyß.

d) Gerichtsordnung von 1597.

Mscr. der vaterl. Gesellsch. XVI. 565. (nach Bluntschli.)

e) Auffallsordnung von 1617.

Gedr. Schaub. Beitr. IV. 208.

f) Erbrecht von Kaiserstuhl von 1680.

Gedr. Pestaluz Stat. II. 6.

587. Wiedikon. Öffnung aus dem XV. Jahrh.

Gedr. Schaub. Zeitschr. I. 14.

588. Wiesenbängen. a) Hofrecht aus dem XIV. Jahrhundert.

Gedr. in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins I. 23, wo auch noch weitere Recensionen (vor 1473) erwähnt sind.

b) Öffnung von 1473.

Gedr. Grimm I. 139.

c) Öffnung der Gemeinden Wiesenbängen, Ober Winterthur und Hegi von 1691.

Staatsarchiv.

589. Winkel. a) Öffnung des Zwinghofs zu Winkel von 1417.

Gedr. Grimm I. 86.

b) Öffnung s. d.

Staatsarchiv.

590. Winterthur. a) Stadtrecht von 1264.

Gedr. Bluntschli N. G. II. 391. Herrgott geneal. Habsb. II. 1.

385 (deutsch). Füßli Erdbeschr. IV. 238. Soloth. Wochenblatt 1828. 362. Troll Gesch. v. Winterthur V. 4 (deutsch). Gaupp Deutsche Stadtr. I. 135. Gengler Deutsche Stadtr. 545.

b) Stadtrecht von 1297.

Gedr. Bluntschli R. G. I. 478. Gaupp Deutsche Stadtr. I. 138. Gengler Deutsche Stadtr. 548. Vgl. auch Kopp Gesch. der Eidg. Bünde II. 661.

c) Stadtrecht oder "Brief" von 1531. Enthält die älteren Stadtrechte und Freiheitsbriefe, sowie das Erbrecht.

Stadtarchiv Winterthur. Abschr. bei Fr. v. Wyß.

d) Erbrechte von 1630, 1720, 1738, 1760, 1779.

Gedr. Pestaluz Stat. I. 134, 45, 34, 29, 10.

591. Wipkingen. a) Vogtöffnung. XV. Jahrh.

Gedr. Schaub. Beitr. IV. 193.

b) Rechnung der Abtei Frauenmünster. XV. Jahrh. Diplomatar des städtischen Fraumünsterarchives 159.

592. Wülflingen. a) Öffnung von 1484.

Gedr. Grimm I. 136.

b) Herrschaftsrecht von 1585.

Gedr. Pestaluz Stat. II. 28.

593. Wyl f. Eglishau.

594. Zürich. Rechte der Abtei Fraumünster über ihre Gotteshausleute. 1340.

Diplomatar des städtischen Fraumünsterarchives. S. 204.

595. Zürichsee. Spruchbrief von 1489.

Gedr. in der Helvetia von Balthasar III. 499.